



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/318</b>	
- öffentlich -	Datum: 14.02.2020	
Fachdienst Regionalentwicklung	Ansprechpartner/in: Breuer, Volker	
	Bearbeiter/in: Breuer, Volker	
<b>Stellungnahme zum Dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.03.2020	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
09.03.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die beigegefügte Stellungnahme zum Dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) abzugeben.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Der Regionalentwicklungsausschuss wurde in der Sitzung am 29.01.2020 über den Sachstand zum Thema Windenergienutzung in Schleswig-Holstein informiert (siehe Vorlage VO/2020/289).

Hinweise und Anregungen der Fachbehörden der Kreisverwaltung wurden in die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen und eingearbeitet.

### **Relevanz für den Klimaschutz:**

Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimapolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

**Finanzielle Auswirkungen:**  
keine

**Anlage/n:**  
Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Regionalentwicklung

## Stellungnahme zum Dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)

### Inhalt

Zur Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP) sowie Teilaufstellung Regionalplan II Sachthema Windenergie an Land, Zweiter Planentwurf August 2018	2
Zum gesamtträumlichen Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)	3
Zum Umweltbericht zu dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land)	6
Zu den Datenblättern Planungsraum II, Kreis Rendsburg-Eckernförde	9



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg  
Telefon: +49 4331 202-0  
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:  
**Förde Sparkasse**  
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE  
**Sparkasse Mittelholstein**  
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB  
**Postbank Hamburg**  
IBAN DE39 2001 0020 0016 4122 07; BIC PBNKDEFF200

## **Zur Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP) sowie Teilaufstellung Regionalplan II Sachthema Windenergie an Land, Zweiter Planentwurf August 2018**

Vorab ist festzustellen, dass die Synopse sehr unübersichtlich gestaltet ist, wodurch es nahezu unmöglich war, die einzelnen Stellungnahmen einer bestimmten Fläche zuzuweisen und somit einer Prüfung zu unterziehen. Für die Bearbeitung wäre es sehr hilfreich gewesen, in den einzelnen Stellungnahmen der Synopse einen Hinweis oder sogar eine Überschrift zu finden, um welches Gebiet es sich handeln könnte. Erschwerend kommt hinzu, dass einzelne Passagen, die auf einen Ortsbezug schließen lassen könnten, in den einzelnen Stellungnahmen teilweise geschwärzt wurden. Dieser Umstand ist für das Verfahren nicht zielführend.

Die grundsätzlichen Kritikpunkte werden den einzelnen Stellungnahmen zu den Vorranggebieten und Potenzialflächen vorangestellt.

Einige der Flächen (z. B. PR2\_RDE\_134) sind in den digitalen Karten, die in den GIS-Systemen verwendet werden, in ihrem Grenzverlauf und in ihrer Ausdehnung anders dargestellt als in den Datenblättern. Es ist somit nicht zu erkennen, welche Flächenbegrenzung für eine Prüfung relevant ist.

Zudem fällt im Text der Begründung wiederholt auf, dass die Verfasser die Benennung der verschiedenen Denkmalschutzbehörden gelegentlich falsch verwenden, so dass es zu erheblichen Missverständnissen kommt. So werden mitunter die **oberen** Denkmalschutzbehörden (LDSH und ALSH) offensichtlich als **Oberste** Denkmalschutzbehörden benannt (z. B. PR2\_RDE\_025), es gibt allerdings nur eine Oberste Behörde, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Somit lässt sich nicht nachvollziehen, welche Behörde welche Stellungnahme abgegeben hat und es stellt sich die Frage, ob Zuständigkeiten verletzt worden sind.

Des Weiteren fällt auf, dass die Stellungnahmen der oberen Denkmalschutzbehörden im Wesentlichen generelle Stellungnahmen sind (siehe Textteil des gesamträumlichen Planungskonzeptes genannte Sichtstudie S. 67). Die unteren Denkmalschutzbehörden hingegen prüfen auf Kreisebene wesentlich genauer die denkmalrechtliche Verträglichkeit jeder einzelnen Potenzial- und Vorrangfläche mit den baulichen und archäologischen Kulturdenkmalen sowie den Grün- und Naturdenkmalen ab. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn die Stellungnahmen der unteren Denkmalschutzbehörden Berücksichtigung finden würden.

In mehreren landesseitigen Begründungen zur Teilaufstellung Regionalplan II Sachthema Windenergie an Land, zweiter Planentwurf 2018, wird vorgeschlagen, eventuelle Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren durchzusetzen. Es ist hingegen aufgrund des vorgesehenen Verfahrens nicht möglich, dass die untere Denkmalschutzbehörde mehr als nur eine Stellungnahme abgibt. Es besteht demnach keine Möglichkeit, regulativ in die Windkraftplanung einzugreifen, das gesamte Genehmigungsverfahren liegt in den Händen des LLUR.

## **Zum gesamträumlichen Plankonzept zu dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010, Kapitel 3.5.2, sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)**

### 2.2.1 Raumbedeutsamkeit

WKA mit einer Gesamthöhe ab 50 m sind gemäß BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen. Der Gesetzgeber definiert hier eine Genehmigungspflicht, um schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Warum dann Anlagen bis 70 m Gesamthöhe trotzdem nicht der raumordnerischen Steuerung unterliegen, erschließt sich nicht und bleibt im Plankonzept unbegründet.

### 2.2.2 Referenzanlage

Im Planentwurf wird von einer Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung ausgegangen. Diese WKA entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik, da meist höhere und leistungsstärkere Anlagen gebaut werden. Alle aktuellen Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von WKA im Kreisgebiet planen mit 180 m und 200 m Gesamthöhen. Die Verwendung veralteter Standards ist nicht zielführend, so dass eine Aktualisierung vorgenommen werden sollte.

### 2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope

Auch hinsichtlich der Habitateignung können solche Komplexe artenschutzrechtliche Hemmnisse für WKA darstellen. Warum Knicks nicht betrachtet werden, ist daher nicht nachvollziehbar. Knicks sind bei Windparkerschließungen regelmäßig betroffen, da die Wege häufig ertüchtigt und erweitert werden müssen. Insbesondere hochwertige Redderstrukturen gehen hierbei verloren. Die Wegeführung wird oft aus wirtschaftlichen Gründen festgelegt und nicht hinsichtlich der Minimierung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere Knicks geprüft. Insbesondere in Gebieten mit nur spärlich geprägtem Knicknetz oder mit hochwertigen meist alten Knicks sollten Knicks als hartes Tabukriterium gewertet werden.

### 2.4.2.14 Ausschlusszone um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu

Das Vorranggebiet PR2\_RDE\_301 liegt in dieser Ausschlusszone. Es liegt somit ein Widerspruch zur festgelegten Ausschlusszone um die archäologische UNESCO Welterbestätte *Danewerk / Haithabu* vor.

### 2.4.2.16 Landschaftsschutzgebiete (LSG), ...

Vorrangflächen liegen auch im Naturpark *Aukrug*, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet. Bei der geplanten Ausweisung des LSG „Aukruher Geest“ hat sich 2003 eine Interessengemeinschaft gegen staatlich verordneten Naturschutz ausgesprochen und ein Konzept zum freiwilligen Naturschutz vorgelegt. Umgesetzt wird das Konzept durch den Naturschutzring *Aukrug* e.V. Der sogenannte *Aukruher Weg* ist das bundesweit erste Konzept eines auf Freiwilligkeit basierenden Naturschutzkonzeptes und ersetzt im Naturpark *Aukrug* die Ausweisung eines LSG. Mit einer fehlenden Berücksichtigung durch die Landesplanung bei der Ausweisung der Windvorranggebiete (faktisch LSG durch raumgreifendes verbindliches Naturschutzkonzept; formal kein LSG - kein Tabukriterium - keine Berücksichtigung) wäre die Vorbildwirkung und Akzeptanz für freiwillige Naturschutzmaßnahmen praktisch aufgehoben, das Modell wäre gescheitert.

#### 2.4.2.18 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten

Die Durchschnittshöhe ist ein veralteter Wert, so dass dieser zu aktualisieren ist. Ein Bezug auf die jeweils geplante Anlagenhöhe sollte in textlichen Festsetzungen zu den Vorranggebieten berücksichtigt werden.

#### 2.4.2.19 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Zum Planungsraum II wird ausgeführt, dass Vorranggebiete mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Naturparke, Küstenregionen und Rastflächen von Vögeln anzustreben sind. Die Naturparke im Kreis Rendsburg-Eckernförde und die hohe Dichte an Seeadlervorkommen im Raum *Schwansen* bleiben weitgehend unberücksichtigt. Das Kriterium „Dichtezentrum für Seeadlervorkommen“ ist hier nicht klar genug formuliert. Insgesamt hat die Anzahl der Brutpaare im Kreisgebiet stetig zugenommen und liegt derzeit bei 18 offiziell gemeldeten Brutpaaren.

#### 2.4.2.27 Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, ...

Je nach Größe und Ausprägung der Naturschutzgebiete sollte der Umgebungsschutz im Einzelfall betrachtet werden, da der dominante (visuelle) Wirkraum deutlich weiter als 200 m reicht. So ist die Sichtwirkung bei einem unbewaldeten Hochmoor anders zu bewerten als bei einem Waldgebiet.

#### 2.4.2.29 Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern

Insbesondere bei inselartigen Waldparzellen muss auch die Vernetzung zu Waldflächen als Habitatfunktion (Austausch) berücksichtigt werden. Eine Isolierung solcher vernetzter Waldparzellen durch Windparks muss vermieden werden, ggf. ergeben sich hieraus größere Abstände. Das Kriterium sollte eine stärkere Gewichtung erhalten. Vorranggebiete um Waldgebiete festzulegen, ist für die vielfältigen Beziehungen von Arten zwischen Offenland und Wald und dem notwendigen Austausch ebenfalls negativ zu werten, insbesondere wenn die Wälder ein gewisses Arteninventar aufweisen oder sogar Schutzgebiete sind.

#### 2.5.2.29 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Das Erfordernis von Höhenbegrenzungen sollte entlang der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs im Vorfeld definiert werden, damit die Anlagenhöhe vor der Antragstellung schon festgelegt ist. Die Klärung der Anlagenhöhe hat nicht auf der Genehmigungsebene zu erfolgen.

#### 2.5.2.33 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG

Die Ausweisung von Vorranggebieten im Schwerpunktbereich des Biotopverbundes ist nicht mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Biotopverbundes vereinbar. Diese Bereiche sollten aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes eher von WKA freigehalten werden. Es sind klare Tabukriterien festzulegen, damit Beeinträchtigungen wie Zerschneidung, Verriegelung und Auslösung von Meideverhalten nicht in Schwerpunktbereichen des Biotopsystems gegeben sind.

#### 2.6 Wesentliche Änderungen des Kriterienkataloges vom ersten zum zweiten Planentwurf

Die Unterteilung in pauschale Abstandsregelungen für Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete ist nicht nachvollziehbar. Die Abstandsregelung sollte sich am Schutzzweck orientieren.

Die faktische Reduzierung der Abstände zu Weißstorchnestern und Rotmilanhorsten auf 750 bzw. 1.000 m ist ebenfalls fachlich nicht nachvollziehbar. Die bisherigen Regelungen im Erlass zu windkraftsensiblen Großvogelarten haben sich an wissenschaftlichen Grundlagen orientiert (z. B. *Helgoländer Papier*).

Mit der Formulierung „kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden“ ist der Regelfall bereits gesetzt, da keine weiteren Kriterien für die Einzelfallentscheidung benannt werden. Der Einzelfall sollte präzisiert werden.

## 2.7 Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs vom zweiten zum dritten Planentwurf

Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz zu streichen verlagert die Konflikte auf die Genehmigungsebene. Zusätzliche Gebiete neben den Massenquartieren zum Schutz der Artengruppe Fledermäuse auszuweisen, würde negative Einflüsse auf die Migration und auf Lokalpopulationen deutlich vermeiden und konfliktfreie Bereiche für die hochmobile und raumnutzende Artengruppe schaffen.

## **Umweltbericht zu dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land)**

### 3.3 Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Es fehlt weiterhin die Berücksichtigung der Moorkulisse und der Maßnahmenflächen Moore (siehe Tabelle 5).

Die Biodiversitätsstrategie sowie das im Kapitel 3.2 aufgelistete Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuell CO<sub>2</sub> emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO<sub>2</sub> Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden.

In der Stellungnahme zum ersten und zweiten Entwurf wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, diese bleibt aber weiterhin unberücksichtigt.

Die Errichtung von WKA innerhalb der ausgewiesenen Moorkulisse ist als ein Ausschlusskriterium für eine Moorrenaturierung zu werten, da es durch die notwendigen Vernässungsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Statik der WKA kommen kann. Dieser Zielkonflikt sollte betrachtet und transparent abgewogen werden, da er diametral zum Ziel des Klimaschutzes steht.

#### 4.3.1 Europäische Schutzgebiete

Die zu berücksichtigenden Natura 2000 Schutzgebiete im Planungsraum II sind ausweislich der Tabellen 8 und 9 auf für Fledermausschutz relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete beschränkt. Der Auswahlprozess ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. V. m. § 34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte eine Prüfung der Verträglichkeit grundsätzlich vorgeschrieben, wenn sie geeignet sind, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

#### 4.5.2 Wasserflächen, Schutzstreifen und Talräume

(siehe auch 2.5.2.35 Gesamträumliches Plankonzept)

Im Umweltbericht werden bei den Talräumen nur Flächen an natürlichen und erheblich veränderten Gewässern erfasst, welche durch eine regelmäßige Vernässung, eine natürliche Laufveränderung und -verlegung der Gewässer und/oder eine autotypische Gehölzentwicklung gekennzeichnet sind. Der gewählte Terminus orientiert sich an der WRRL (natürliche und erheblich veränderte Gewässer), inhaltlich werden der Zweck und die Ziele der WRRL jedoch teilweise missachtet. Es werden nur Talräume im Zuge der Ausweisung der Windvorranggebiete betrachtet, welche schon durch o. a. Eigenschaften gekennzeichnet sind. Die Auswahl der berücksichtigten bzw. der nicht berücksichtigten Wasserkörper ist nicht nachvollziehbar.

Es wird somit weder das Verschlechterungsverbot nach WRRL noch das Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Ziele nach WRRL (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial) voll umfänglich beachtet.

Bei der Festsetzung der Vorranggebiete sind alle Wasserkörper gemäß EU-WRRL und die zugehörigen Talräume zwingend zu berücksichtigen.

Die Liste der zu berücksichtigten Wasserkörper ist auf der Internetseite des MELUND nachzulesen:

[http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen\\_db/md\\_wk\\_rw\\_liste.php](http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen_db/md_wk_rw_liste.php)

Die Abbildung 15 ist entsprechend den Vorgaben des MELUND um die Talraumkulisse der Wasserkörper der WRRL zu ergänzen. Die Einzelfallprüfungen (Datenblätter Abwägungsbereich für die Windenergienutzung) sind somit teilweise zu überarbeiten (siehe auch Stellungnahme zu 6.1.3 in Verbindung mit 6.1.6).

#### 4.5.3 Wasserschutzgebiete

(siehe auch 2.3.2.6 Gesamträumliches Plankonzept)

Das festgesetzte Wasserschutzgebiet *Bordesholm* (WSG Nr. 13 von 1990) im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nicht aufgeführt. Auch wenn nur die Zonen I und III in der Wasserschutzgebietsverordnung festgesetzt wurden, ist das WSG zu berücksichtigen. Durch den Verzicht auf Zone II im Ausweisungsverfahren fällt die Zone I wesentlich größer aus und entspricht fachlich einer Zusammenführung der Zonen I und II. Somit sind die fachlichen Grundlagen gemäß dem Plankonzept gegeben und das WSG ist mit der festgesetzten Zone I zu berücksichtigen.

#### 4.6 Klima und Luft

Bei Inanspruchnahme von Moorflächen oder angrenzenden Flächen durch die Errichtung von WKA sind Maßnahmen zur Moorrenaturierung (in der Regel Wiedervernässung) u. U. nicht mehr möglich. Dies führt zu einer fortgesetzten Degradation der betroffenen Moorflächen, damit einhergehend fortgesetzte CO<sub>2</sub> Emissionen.

#### 6.1.3 Übersicht der betroffenen Abwägungskriterien

in Verbindung mit

##### 6.1.6 Boden/Fläche und Wasser

Unter 6.1.3 und 6.1.6 wird aufgeführt, dass bei der Einzelfallprüfung der Vorranggebiete eine Betroffenheit der Talräume nicht vermieden werden kann. Es wird anerkannt, dass die Anlage von WKA und ihrer Bestandteile in der Talraumkulisse generell dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot nach WRRL entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall auf der Genehmigungsebene zu prüfen und auszuschließen. Gemäß den Hinweisen zum Genehmigungsverfahren in den Datenblättern bedarf es der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde zur Zulassung von WKA in den Talräumen.

Somit werden Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen, welche im Genehmigungsverfahren gemäß Vorgaben des MELUND generell durch die unteren Wasserbehörden abzulehnen sind und somit nicht für die Aufstellung von WKA zur Verfügung stehen. Dieser Widerspruch ist durch den Planaufsteller auszuräumen.

#### 6.2.1 WKA im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes

Dieser Grundsatz ermöglicht ausnahmsweise die Errichtung bzw. Änderung von WKA in der Nähe von bekannten Seeadlerbrutplätzen in einem Abstand von weniger als 3.000 m. Die Ausnahmen sind zu konkretisieren durch beispielsweise Angaben zu Brutstetigkeit, Habitatausstattung, Angaben zum Horststandort, anlagenbedingte Parameter.

#### 6.3.1 Betroffenheit von FFH-Gebieten

FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereichs führt laut Umweltbericht nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes. Das Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nur gegeben sind, wenn das Erhaltungsziel den Schutz von

Fledermäusen umfasst, wird widersprochen und sollte durch konkrete, gebietspezifische FFH Prüfungen vorgenommen werden. Ein pauschaler Ausschluss der Beeinträchtigung und somit eine stets vorhandene FFH Verträglichkeit ist eine nicht nachvollziehbare Priorisierung von Windkraftvorhaben.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung hinsichtlich der Einhaltung des Schutzes des Netzes NATURA 2000 ist insbesondere bei der Beantragung und Durchführung von anderen Vorhaben außerhalb von Windkraftvorhaben nicht fachlich haltbar.

#### 6.4 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes

Im letzten Absatz wird postuliert, dass bei einem nachgewiesenen artenschutzrechtlichen Konflikt schließlich auch im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden „muss“. Dieser Zwang ist weder fachlich noch rechtlich begründet, insbesondere da in demselben Satz als Konsequenz zum Artenschutzkonflikt auch dargestellt wird, dass ein Vorranggebiet dann nicht vollständig ausgenutzt werden könnte (kann). Der Einzelfall, der zu einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zwingt, sollte dann hier konsequenterweise definiert werden, da er der Ebene der Genehmigungsplanung vorgreift.

## Zu den Datenblättern Planungsraum II, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Grundsätzliche Hinweise zu Gewässern II. Ordnung:

Innerhalb der Vorranggebiete sind eine Vielzahl von Gewässern II. Ordnung vorhanden. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich, hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m (teilweise 7,0 m) unzulässig ist.

Gemäß Stellungnahme des Landes ist dies unproblematisch und kann grundsätzlich durch Standortoptimierung im Genehmigungsverfahren gelöst werden. Aufgrund der Nichtberücksichtigung der zur Verfügung gestellten Detailinformationen zu den Gewässern in der vorherigen Stellungnahme, werden diese nicht weiter überarbeitet und erneuert.

Bei der Standortauswahl der WKA innerhalb der Vorranggebiete ist zwingend das amtliche wasserwirtschaftliche Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein (AWGV) in Verbindung mit den Satzungen der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu beachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei verrohrten Gewässern die genaue Lage vor Ort zu überprüfen ist.

### PR2\_RDE\_001

Die Potenzialfläche befindet sich in Sichtachse der denkmalgeschützten Park- und Alleeanlage des Gutes *Karlsburg*. Durch die Errichtung von Windrädern in diesem Bereich würde der Blick durch die Allee auf das Gutshaus wesentlich beeinträchtigt werden, so dass der Weiterentwicklung zum Vorranggebiet oder dem Bau von Windkraftanlagen von Seiten der unteren Denkmal-schutzbehörde nicht zugestimmt werden kann.

### PR2\_RDE\_002

Die Potenzialfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe der denkmalgeschützten Güter *Damp* und *Grünholz*. Beide Güter sind aus denkmalfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen, so dass eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung und damit eine derart massive Umgebungsbeeinträchtigung nicht genehmigungsfähig sind. Weiterhin sind das Gut *Staun* und das *St. Johannes Stift* betroffen.

### PR2\_RDE\_003

Die Potenzialfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe des denkmalgeschützten Gutes *Grünholz*. Das Gut ist aus denkmalfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen, so dass eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung und damit eine derart massive Umgebungsbeeinträchtigung nicht genehmigungsfähig sind.

### PR2\_RDE\_004

Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalbereiches Dorf *Sieseby*. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_005

Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung des besonders geschützten Denkmalbereiches Dorf *Sieseby*. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_006

Die Potenzialfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe des denkmalgeschützten Gutes *Damp*. Das Gut ist aus denkmalfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen, so dass eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung und damit eine derart massive Umgebungsbeeinträchtigung nicht genehmigungsfähig sind.

#### PR2\_RDE\_007

In der Fläche befindet sich südlich ein Stillgewässer. Der Abstand zum südwestlichen Waldstück beträgt an der schmalsten Stelle weniger als 100 m. Die Fläche wurde östlich vergrößert und ein flächiges Landschaftselement ist Bestandteil der Vorrangfläche geworden. Aufgrund des Reliefs der Fläche sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Bei der Vergrößerung des Vorranggebietes in nördlicher Richtung orientiert sich die Grenze des Vorranggebietes an der Grenze der Biotopverbundachse. Dadurch erstreckt sich das Vorranggebiet weiter in die Talraumkulisse der *Schwastrumer Au* (Wasserkörper ec\_02) hinein. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zugewegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Der geringe Abstand von weniger als 10 m zur Böschungsoberkante stellt einen Verstoß gegen die EU-WRRL (Verschlechterungsverbot) dar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in der Abwägungsentscheidung die Errichtung von WKA mit dem Gewässerschutz in der Regel als nicht vereinbar benannt wird, aber in der Abgrenzung die Biotopverbundachse und nicht die Grenze der Talraumkulisse gewählt wurde. Insbesondere da unter den Hinweisen zum Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen wird, dass in den Talräumen (in der Talraumkulisse) die Genehmigung einer WKA der expliziten Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf. Das Vorranggebiet ist um die Talraumkulisse zu reduzieren.

#### PR2\_RDE\_008

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut *Saxtorf* sowie eines Grabhügels im *Kollholz*. Die Entfernungen von den nächst gelegenen Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_009

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut *Saxtorf* sowie eines Grabhügels und einer mittelalterlichen Burganlage in der Gemeinde *Loose*. Die Entfernungen von den nächst gelegenen Denkmälern zum geplanten Vor-

ranggebiet betragen etwa 650 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden notwendig. Alternativ könnten mit einer Höhenbeschränkung der geplanten Windräder auf unter 150 m die Eindrucksbeeinträchtigung verringert werden. Im südlichen Teil des Vorranggebietes stehen definitiv Belange des Denkmalschutzes der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Von daher wäre es wünschenswert, wenn von vornherein das Vorranggebiet verkleinert werden würde, um unnötige Verzögerungen und Planungskosten beim Ausbau der Windkraftnutzung zu vermeiden.

Der Verlauf des Biotopverbundes durch den nördlichen Teil der Fläche wurde nicht berücksichtigt.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Der östlich befindliche Flächenkomplex hat neben der Renaturierung von Hochmoor den Wiesenvogelschutz als Entwicklungsziel. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung sind Konflikte durch hohe Fledermausaktivitäten zu erwarten.

Das nördlich liegende *Kollholz* ist von Bedeutung für Seeadler im Raum *Schwansen*, Revierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt. Weiter liegen Meldungen zu Kranichvorkommen vor.

Unmittelbar angrenzend befindet sich ein großflächiges Ökokonto. Kernziel des Ökokontos ist die Erstellung von Feuchtbiotopen sowie Niedermoor- und Artenschutz, als auch extensive Grünlandnutzung, Blänkenanlage zum Amphibienschutz, Sukzession im nördlichen Gehölzbestand zur Schaffung von Fledermaushabitaten. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die bei Errichtung und Betrieb von WKA eintreten können, sind unabhängig von der Anerkennung der Fläche als Ökokonto.

In 200 m Entfernung zum Vorranggebiet wurde die Wiesenweihe nachgewiesen (Rote Liste Schleswig-Holstein, stark gefährdet), wie vorstehend sind keine geeigneten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen möglich.

In einem kleinen Teilbereich des Vorranggebietes befindet sich weiterhin die Talraumkulisse des Gewässers *Ir des WBV Koseler Au* (Wasserkörper sl\_15). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

#### PR2\_RDE\_010

Die Potenzialfläche befindet sich im Wirkungsbereich mehrerer Kulturdenkmale mit überdurchschnittlicher Fernwirkung. Zu nennen sei die Windmühle in *Norby/Rieseby*, die Kirche in *Rieseby* und die vorgeschichtlichen Grabanlagen bei *Sönderby*. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet. Die im Vergleich zum 2. Entwurf vergrößerte Fläche mindert die Problematik nicht.

#### PR2\_RDE\_011

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut *Saxtorf*. Die Entfernungen von den Denkmalen zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kultur-

denkmale immer noch stark beeinträchtigt. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_012

Das mehrteilige Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf der Gutsanlage *Ludwigsburg* sowie eines Grabhügels auf dem Gut *Sophienhof* und mehreren Grabhügeln und Langbetten südlich des Gutes *Rotensande*. Die Entfernungen von den Denkmalen zum geplanten Vorranggebiet betragen etwa 500-1000 m, im Falle des Gutes *Ludwigsburg* ist die Grenze des Vorranggebietes nunmehr auf 800 m herangerückt und sogar verbreitert worden. Damit wird die schon im 2. Entwurf kritisierte Eindrucksbeeinträchtigung durch zu geringe Abstände zu dieser bedeutenden und mit Landes- und Stiftungsgeldern aufwendig restaurierten Gutsanlage noch verstärkt. Es ist nicht erkennbar, dass denkmalrechtliche Belange in mehr als der in diesem Falle vollkommen unzureichenden Bestimmung, 800 m Abstand zu bewahren, berücksichtigt wurden. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Südgrenze des mittleren Vorranggebietes nach Nordwesten, auf die Nordseite des *Rotensander Weges* notwendig. Außerdem wird durch das Vorranggebiet der Eindruck des besonders bedeutenden und unter viel Aufwand wiederhergestellten Langbettes *Karlsminde* beeinträchtigt, von dem aus aufgrund seiner exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark die umgebende Kulturlandschaft weitgehend überformt werden würde.

Die Fläche ist durchzogen von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks) und Feldgehölzen. Zudem liegt sie in unmittelbarer Nähe des LSG *Schwansener Ostseeküste*. Eine Barriere Wirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, diese Vorrangfläche liegt innerhalb des 3 km Korridors zur Küste, mithin bedeutend für den Vogelzug, viele Wasservögel queren hier Schleswig-Holstein im Bereich von der *Eckernförder Bucht* zur *Husumer Bucht* und zum *Eiderästuar*.

Für die Großvogelart Seeadler liegt die Fläche sowohl im potenziellen Beeinträchtigungsbereich als auch im Prüfbereich - ein Horst wurde innerhalb des 3 km Radius kartiert.

Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.

Im Großen Moor bei *Rußland* wurde ein Rotmilanpaar gesichtet. Das Moor ist eines der wenigen intakten Hochmoore in *Schwansen* mit charakteristischem Arteninventar.

In den letzten Monaten wurde hier eine Vielzahl von Seeadlern gezählt, so dass artenschutzrechtliche Konflikte der Großvogelart zu erwarten sind.

Der nördliche Bereich der Vorrangfläche liegt im Biotopverbundsystem.

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft und weist in der Nähe bereits bestehende Erholungsinfrastruktur auf.

Die östliche Teilfläche liegt teilweise innerhalb der Moorkulisse.

In einem kleinem Teilbereich des westlichen Vorranggebietes liegt die Talraumkulisse des Gewässers *Kohbek/1* des WBV *Kohbek-Waabs*(Wasserkörper ec\_03). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

#### PR2\_RDE\_13

Südöstlich befindet sich ein kleines Waldstück, welches als Brutstätte von windkraftsensiblen Arten genutzt wird.

#### PR2\_RDE\_014

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut *Saxtorf*, außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches *Haithabu* und *Danewerk* durch die Fernwirkung der Windräder zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_015

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes *Hemmelmark* und im Umgebungsbereich des denkmalgeschützten Mausoleums der Familie des Prinzen *Heinrich von Hohenzollern*. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches *Haithabu* und *Danewerk* durch die Fernwirkung der Windräder zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_016

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals Gut *Hemmelmark* und mehrerer Grabhügel auf den Flächen des Gutes *Hemmelmark* und im Umgebungsbereich des denkmalgeschützten Mausoleums der Familie des Prinzen *Heinrich von Hohenzollern*. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches *Haithabu* und *Danewerk* durch die Fernwirkung der Windräder zu befürchten. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_017

Die Potenzialfläche befindet sich westlich einiger vorgeschichtlicher Grabhügel, die teilweise im Wald verborgen liegen, jedoch sind in weiterer Sichtentfernung noch andere Grabhügel gelegen. Um die Fernwirkung der Windräder zu reduzieren, wäre bei Wiederaufnahme der Planung eine Höhenbegrenzung anzustreben.

#### PR2\_RDE\_019

Die Potenzialfläche befindet sich in weiterer Sichtentfernung vorgeschichtlicher Grabhügel. Um die Fernwirkung der Windräder zu reduzieren, wäre bei Wiederaufnahme der Planung eventuell eine Höhenbegrenzung anzustreben.

#### PR2\_RDE\_020

Die Potenzialfläche überlagert einige vorgeschichtliche Grabhügel in der Gemeinde *Schweden-eck*, die bei der Aufstellung der Datenblätter entweder nicht bekannt waren oder nicht berücksichtigt worden sind. In weiterer Sichtentfernung sind noch weitere Grabhügel gelegen. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_021

Die Potenzialfläche befindet sich im direkten Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf Gut *Borghorst*. Aus denkmalrechtlicher Sicht ist dieser Standort aufgrund der massiven Beeinträchtigung der Baudenkmale für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_022

Die Potenzialfläche stellt eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches *Haithabu* und *Danewerk* durch die Fernwirkung der WKA dar. Aus diesem Grund ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_024

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich einiger am Nordhang des *Wahrberges* gelegener vorgeschichtlicher Grabhügel. Aufgrund des direkten Sichtbezuges zwischen Grabhügeln und WKA ist aus denkmalrechtlicher Sicht dieser Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_025

Es ist nicht zu erkennen, dass die Bedenken der unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich der Ausdehnung des Vorranggebietes Berücksichtigung fanden. Die in der Synopse genannte Verkleinerung des Vorranggebietes ist zwischen dem 2. und 3. Entwurf nicht ablesbar. Die vorhandenen WKA stellen schon jetzt eine erhebliche Vorbelastung für die geschützten Denkmale dar. Das Vorranggebiet befindet sich zwischen den geschützten Kulturdenkmälern der Gutsanlage *Altenhof* und der Gutsanlage *Hohenlieth*. Die Entfernungen von den Denkmälern zum Vorranggebiet betragen 800-1000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Zum Abmildern der Beeinträchtigung wäre eine deutliche Verlegung der Ostgrenze des Vorranggebietes nach Westen notwendig.

Im Westen des Vorranggebietes befindet sich das Kulturdenkmal *Dolmen Goosefeld* (Denkmaltbuch-Nr. 7), welches aufgrund seiner exponierten Lage durch einen so nah heranrückenden Windpark stark beeinträchtigt werden würde.

Durch eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen könnte die Eindrucksbeeinträchtigung der Baudenkmale weiter reduziert werden, für den *Dolmen* in *Goosefeld* bleibt das Vorranggebiet in jedem Fall problematisch, auch wenn von Seiten des Landes dieser Umstand bagatellisiert wird (Zitat: „Die Belange des archäologische Denkmalschutzes spielen hier auf Ebene der Raumordnung keine Rolle“).

Die Vorrangfläche liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der westliche Teil liegt zudem innerhalb eines Geotops. Der südwestliche Bereich dieser Vorrangfläche liegt innerhalb des Naturparks *Hüttener Berge*.

Eine Barrierewirkung für Zugvögel kann prognostiziert werden, da diese Vorrangfläche innerhalb des 3 km Korridors zur Küste liegt und eine besondere Bedeutung für die Avifauna besitzt.

Das LSG *Küstenlandschaft Dänischer Wohld* grenzt unmittelbar nordwestlich an.

Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung kann von hohen Fledermausaktivitäten ausgegangen werden.

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Harzhof/X* des WBV *Am Noor* (Wasserkörper ec\_05) ignoriert. Auch wenn im betreffenden Bereich das Gewässer hauptsächlich verrohrt ist, ist die Talraumkulisse zu berücksichtigen, da mittelfristig vorgesehen ist, das Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen.

Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_026

Das Vorranggebiet befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals *Gettorfer Kirche*. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen reduziert werden.

Der nördliche Bereich dieser Teilfläche liegt in einem aufgeforsteten Bereich, das Tabukriterium wäre zu prüfen.

Im nördlichen Waldstück sind Vorkommen vom Uhu bekannt.

#### PR2\_RDE\_028

Die Potenzialfläche befindet sich im Eindrucksbereich des geschützten Kulturdenkmals *Gettorfer Kirche*. Zum Abmildern der Beeinträchtigung könnte bei einer weiteren Planung über eine Höhenbeschränkung der Windkraftanlagen die Eindrucksbeeinträchtigung reduziert werden.

#### PR2\_RDE\_029

Das Vorranggebiet stimmt weder in seiner Ausdehnung noch Nummerierung (im GIS 109) mit den Darstellungen im 3. Entwurf überein. Es befindet sich allerdings in jedem Fall in Sichtweite des Denkmalbereiches *Haithabu* und *Danewerk* und stellt eine Beeinträchtigung durch die Fernwirkung der Windräder dar, was durch die vom *Kograb* und der *Schanze 14* aus gut sichtbaren Bestandwindrädern offenkundig wird. Eventuell könnte durch eine Höhenbeschränkung der WKA die Beeinträchtigung der Welterbe Stätte reduziert werden. Die im Textteil des gesamtäumlichen Planungskonzeptes genannte Sichtstudie (S. 68) ist der unteren Denkmalschutzbehörde nicht bekannt, so dass die dort vorgestellten Ergebnisse bei der Abwägung durch die untere Denkmalschutzbehörde keine Berücksichtigung finden konnten.

Die Vorrangfläche liegt innerhalb der Moorkulisse. Vorkommen von Wiesenvögeln wurden nachgewiesen, so dass artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

#### PR2\_RDE\_030

Geringes Konfliktpotenzial aufgrund der Sichtentfernung zu einigen Grabhügeln auf dem Kamm des *Wahrberges* erkennbar.

#### PR2\_RDE\_031

Die Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals *Gettorfer Kirche*. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbeschränkung der WKA reduziert werden.

#### PR2\_RDE\_032

Konfliktpotenzial aufgrund der Sichtentfernung zur denkmalgeschützten Windmühle in *Groß Wittensee*.

#### PR2\_RDE\_033

Das Vorranggebiet befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale auf *Gut Wulfshagen* und der *Gettorfer Kirche*. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg *Wulfshagen* betroffen, welches direkt an der B 76 etwa 300 m von der Grenze des Vorranggebietes entfernt liegt. Da von der Turmhügelburg aufgrund ihrer Lage kaum eine Fernwirkung ausgeht und da auf der genannten Fläche bereits WKA stehen, würde von weiteren WKA in ähnlichen Abmessungen wie den bestehenden Anlagen nur eine geringe Einwirkungsbeeinträchtigung resultieren. Eine Verschiebung der Südgrenze des Vorranggebietes nach Norden bis zu den ersten Bestandwindrädern ist leider nicht erfolgt, dennoch ist es erfreulich zu sehen, dass die Südgrenze des Vorranggebietes wenigstens ein wenig nach Norden verlegt wurde.

Die *Wulfshagener Au* verläuft als Teil des Biotopverbundsystems durch das vorgeschlagene Vorranggebiet und teilt den östlichen Bereich räumlich ab. Damit ergibt sich auf dieser Seite nur noch ein schmaler Streifen, teils unter 65 m Breite. Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz und innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Felmer Au* des WBV *Felmer Au* ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_034

Es ist ein Konfliktpotenzial aufgrund der Nähe zum *Gut Hohenlieth* erkennbar. Die Entfernungen vom geplanten Vorranggebiet zu den dort gelegenen Kulturdenkmälern betragen 800-1000 m. Trotz dieses Abstandes wird aufgrund der Topographie (zwischen Gut und Vorranggebiet liegt nur das flache *Krögensmoor*) der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Es wird empfohlen, den hammerartigen Fortsatz nicht als Vorranggebiet weiterzuführen, sondern ihn als Potenzialfläche herabzustufen.

Die Vorrangfläche liegt im Naturpark *Hüttener Berge* sowie innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung. Der nördliche Teil der vorgeschlagenen Fläche wird durch einen Streifen des Biotopverbundes (Gewässerverlauf) abgetrennt. Hier liegt eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen vor (Knicks, Bruchwald, Feuchtwiese), so dass der nördliche Ausläufer insgesamt ungeeignet ist.

#### PR2\_RDE\_035

Geringes Konfliktpotenzial aufgrund der Nähe zum *Gut Hohenlieth* erkennbar.

Die Fläche liegt im Naturpark *Hüttener Berge*. Im nordwestlichen Bereich der Vorrangfläche befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze in hoher Dichte.

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1625-301 „Klvensieker Holz“ wird als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten (FFH RL Anhang II) in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung ist erforderlich.

Östlich der Fläche sind Fledermausvorkommen und Uhus kartiert worden.

Die Vorrangfläche liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

#### PR2\_RDE\_037

Die Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung der denkmalgeschützten Gutanlage *Wulfshagen*. Außerdem ist das archäologische Kulturdenkmal Turmhügelburg *Wulfshagen* betroffen. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_038

Das Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich (z. T. unter 500 m) einiger nördlich gelegener, vorgeschichtlicher Grabhügel. Es wird darauf hingewiesen, dringend den Umgebungsschutz der Gräber zu wahren und das Vorranggebiet in seiner Ausdehnung nach Norden zurückzunehmen.

Mit dem *Mühlenbach* verläuft das Biotopverbundsystem raumgreifend durch das Vorranggebiet, ergänzt um mehrere Vertragsnaturschutzflächen. Die gesamte Fläche wird von einem engmaschigen Knicknetz durchzogen (hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope).

Der Abstand zum FFH Gebiet DE 1623-306 „Owslager See“ beträgt etwa 500 m und liegt somit im potenziellen Beeinträchtigungsbereich (500 m) von Bekassine, Wachtelkönig, Kranich und Großem Brachvogel. Um eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes auszuschließen, ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

Die Fläche liegt im Naturpark *Hüttener Berge*, innerhalb eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung und zudem in einem Gebiet, das einer Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem laut Landschaftsrahmenplan zugeordnet wird. Etwa 1.000 m südlich der Vorrangfläche befindet sich ein großes Wiesenvogelbrutgebiet, welches artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Windkraftvorhaben haben kann.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Mühlenau* / E des WBV *Obere Sorge* (Wasserkörper mei\_03). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

#### PR2\_RDE\_039

Das Vorranggebiet befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale *Sehestedter Kirche* und *Scheunen auf Hof Sehestedt*. Die Eindrucksbeeinträchtigung könnte über eine Höhenbeschränkung der WKA reduziert werden, da die Potenzialfläche durch einen flachen Hügelkamm vom Denkmal etwas abgeschirmt wird. Insofern wird es sehr begrüßt, dass

nach Ablauf der Betriebsdauer der bestehenden WKA das Gebiet nicht weiter als Fläche für die Windkraftentwicklung geführt werden wird.

#### PR2\_RDE\_040

Im Vorranggebiet ist eine besonders hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen zu verzeichnen. Neben einem dichten Knicknetz, darunter naturschutzfachlich hochwertige Redder, verläuft ein Teil des Biotopverbundsystems durch diesen Bereich des Vorranggebietes, außerdem sind Bereiche als Moorkulisse ausgewiesen, so dass hier kaum Raum für WKA verbleibt und die Errichtung mit erheblichen Eingriffen verbunden ist.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft.

#### PR2\_RDE\_042

Der nördliche Bereich befindet sich im Naturpark *Hüttener Berge*. Entlang der *Lindauer Mühlenau* verläuft das Biotopverbundsystem.

Der Abstand zum FFH-Gebiet *Klvensieker Holz* wird weiterhin als nicht ausreichend erachtet, da zahlreiche Fledermausarten in dem Waldgebiet nachgewiesen wurden. Eine FFH-Vorprüfung wird als notwendig erachtet. Im FFH-Gebiet befinden sich Naturwaldflächen zwischen 1 bis 20 ha.

Die Flächenerweiterung der Vorrangfläche zum FFH-Gebiet hin bedingt artenschutzrechtliche Konflikte.

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Alte Eider* bzw. *Lindauer Mühlenau/1* des WBV *Gettorf-Lindauer Au*. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

#### PR2\_RDE\_044

Die Potenzialfläche befindet sich in der direkten Umgebung des geschützten archäologischen Kulturdenkmals *Ochsenweg*. Während der nördliche Teil der Potenzialfläche durch eine Nadelholzpflanzung zumindest zurzeit abgeschirmt ist, übt der südliche Bereich der Potenzialfläche eine ungeminderte Eindrucksbeeinträchtigung auf den *Ochsenweg* aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_045

Die Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung des geschützten Kulturdenkmals *Gut Steinwehr*. Durch die Lage am Nord-Ostsee-Kanal sowohl des Gutes als auch der Potenzialfläche ist eine Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung kaum möglich. Aus diesem Grunde

ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_046

Das Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf den Gutsanlagen *KlUVensiek* und *Osterrade*, sowie dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Des Weiteren sind ein Grabhügel mit großer Fernwirkung (*Bovenau*, Denkmalsbuch Nr. 2) und eine ehemalige Turmhügelburg (*Bovenau*, Denkmalsbuch Nr. 3) betroffen. Die Entfernungen von den Denkmalen zum geplanten Vorranggebiet betragen teilweise unter 500 m. Auch bei den weiter entfernten Denkmalen wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt. Die im 3. Entwurf angesprochenen Änderungen bezüglich der Turmhügelburg im Westen des Vorranggebietes wurden schon im 2. Entwurf umgesetzt. Beim 3. Entwurf ist lediglich zu beobachten, dass das Vorranggebiet nach Süden (in Richtung alter Eiderkanal) ausgeweitet wurde, ohne dass die Belange der Denkmalschutzbehörden weitere Berücksichtigung erfahren hätten. Es wird angeregt, nach Ablauf der Betriebsdauer der bestehenden WKA das Vorranggebiet entsprechend zu verkleinern, so dass die Gutslandschaft mit dem alten Eiderkanal im Süden des Vorranggebietes weniger beeinträchtigt wird.

Nördlich des Vorranggebietes befindet sich in 1.100 m Entfernung das FFH-Gebiet DE 1625-301 *KlUVensieker Holz*. Das *KlUVensieker Holz* ist als eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Naturraum *Dänischer Wohld* von Bedeutung. Auch unmittelbar im Vorranggebiet befinden sich zahlreiche Feldgehölze, aufgrund der Habitatstruktur sind Artenschutzkonflikte zu erwarten.

Es liegt eine Betroffenheit für den Rotmilan vor.

Der Nord-Ostsee-Kanal ist als Hauptzugweg für Wasservögel zu berücksichtigen

Das Vorranggebiet liegt innerhalb einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

#### PR2\_RDE\_048

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der WKA auf die geschützten Altstadtbestandteile von *Rendsburg* und *Büdelsdorf* könnten sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

#### PR2\_RDE\_049

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der WKA auf die geschützten Altstadtbestandteile von *Rendsburg* und *Büdelsdorf* könnten sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

#### PR2\_RDE\_050

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich der geschützten Kulturdenkmale auf der Gutsanlage *KlUVensiek*, der Gutsanlage *Osterrade*, der Gutsanlage *Steinwehr*, dem Herrenhaus auf Gut *Dengelsberg*, dem alten Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke sowie der Kirche und der denkmalgeschützten Sachgesamtheit Ortskern *Bovenau*. Die Entfernungen von den Denkmalen zum geplanten Vorranggebiet betragen teilweise unter 500 m. Außerdem befindet sich mitten in der Potenzialfläche der denkmalgeschützte Grabhügel *Bovenau* (Denkmalsbuch Nr. 2), der aufgrund seiner Lage und Größe eine größere Fernwirkung hat. Aus

diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_051

Die Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich des geschützten Kulturdenkmals alter Eiderkanal mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Die Entfernung zum Kulturdenkmal beträgt unter 500 m und wirkt sich deutlich auf das Kulturdenkmal aus. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_052

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der WKA auf die geschützten Altstadtbestandteile von *Rendsburg* und *Büdelsdorf* könnten sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

#### PR2\_RDE\_053

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung der WKA auf das geschützte archäologische Denkmal *Ochsenweg* könnte sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

#### PR2\_RDE\_054

Die Fernwirkung der WKA könnte sich auf das Herrenhaus des Gutes *Dengelsberg* und das denkmalgeschützte Wohnwirtschaftsgebäude (Dorfstraße 45) in *Rade/R.* auswirken.

#### PR2\_RDE\_056

Die Potenzialfläche sowie das Vorranggebiet befinden sich in der Nähe der geschützten Kulturdenkmale auf *Gut Quarnbek*. Das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geschützten Kulturdenkmälern auf *Gut Quarnbek* einschließlich der historischen Kopfsteinpflasterzuwegung und der Steinbogenbrücke über die *Melsdorfer Au*. Vom Rand der Potenzialfläche bis zum geschützten Gutspark sind es etwa 200 m, bis zu den ersten bewohnten Gebäuden unter 400 m. Neben der räumlichen Nähe zum Kulturdenkmal kommt außerdem zum Tragen, dass sowohl der östliche Teil der Potenzialfläche als auch der nördliche Fortsatz des Vorranggebietes in eine wesentliche Sichtachse vom neuen Herrenhaus durch den ebenfalls geschützten Landschaftspark in die Kulturlandschaft einschneidet. Durch die im Süden des Gutes gelegenen WKA besteht bereits eine Eindrucksbeeinträchtigung des gesamten denkmalgeschützten Gutes, die keinesfalls durch eine weitere wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung im Osten verstärkt werden sollte. Aus diesem Grunde ist die Ausdehnung des Vorranggebietes nach Norden deutlich zu reduzieren.

Durch die bereits bestehenden WKA geht schon jetzt eine hohe optische und akustische Belastung für die Kulturdenkmale einher, die als wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung zu werten ist, die nicht verstärkt werden sollte. Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass auf der bezeichneten Fläche südlich der K 3 keine weiteren WKA errichtet werden können, da die Fläche bereits ausgeschöpft ist.

Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel wird durch Nachweise in unmittelbarer Umgebung für Rotmilan, Kranich, Seeadler und Uhu bestätigt.

Nördlich sind Vorkommen der Teichfledermaus bekannt, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat. Südlich gibt es Winterrastplätze von Singschwan und Zwergschwan. Mit der Erweiterung der Fläche über die *Melsdorfer Au* hinaus wird hier das Biotopverbundsystem überplant.

In der Abwägung wird die im nördlichen Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Melsdorfer Au* des WBV *Melsdorfer Au* (Wasserkörper oei\_19) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_058

Die Potenzialfläche befindet sich etwa 800 m nördlich des Hügelgräberfeldes bei *Haßmoor/Glinde*. Auch wenn die Potenzialfläche räumlich durch die BAB 210 vom Gräberfeld getrennt wird, ist die Eindrucksbeeinträchtigung durch die Fernwirkung der WKA doch erheblich. Des Weiteren besteht eine Eindrucksbeeinträchtigung des Langbettes *Katharinenborn* (Denkmalbuch Nr. *Bovenau* 1) Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_060

Leider haben die Anregungen der unteren Denkmalschutzbehörde, eine Höhenbeschränkung für die WKA planerisch festzusetzen, nicht ausreichend Berücksichtigung im 3. Entwurf gefunden. Es sei noch einmal betont, dass sich das Vorranggebiet etwa 1200 m östlich des Hügelgräberfeldes bei *Haßmoor/Glinde* (Gemeinden *Bredenbek* und *Haßmoor*) befindet, welches eines der größten und eindrucksvollsten Gräberfelder des Landes ist. Auch wenn das Vorranggebiet aufgrund der räumlichen Trennung und der landschaftlichen Gegebenheiten das Hügelgräberfeld nicht so stark beeinträchtigt, wie es beim Gebiet PR2\_RDE\_061 gegeben ist, soll auf jeden Fall die Eindrucksbeeinträchtigung minimiert werden (Näheres s. Stellungnahme zu PR2\_RDE\_061).

Die Fläche befindet sich vollständig im Naturpark *Westensee* und weist eine hohe Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen auf, überwiegend Kleingewässer und Feldgehölze.

Für die windkraftsensiblen Großvogelarten Seeadler, Rotmilan und Uhu liegt die Fläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich bzw. im Prüfbereich. Im *Bruxer Holz* sind Vorkommen des Kranichs bekannt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu erwarten, da das Vorranggebiet zur Hälfte das Waldgebiet umschließt.

Westlich der Vorrangfläche liegen bekannte Winterrastplätze von Sing- und Zwergschwan (seit mindestens zehn Jahren bekannt). Kartierte Fledermausvorkommen weisen bereits auf Konflikte auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens hin.

Das Vorranggebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich mit besonderer Erholungseignung.

In der Abwägung wird die im Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Bredenbek / 2* des WBV *Bredenbek* (Wasserkörper oei\_18) ignoriert. Generell ist die Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der

expliziten Zustimmung der UWB. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_061

Die partielle Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet wurde auch schon im 2. Entwurf besonders kritisch eingeschätzt, jedoch fanden die Ausführungen der unteren Denkmalschutzbehörde keine Berücksichtigung. Das geplante Vorranggebiet befindet sich unmittelbar südöstlich eines der bedeutendsten Grabhügelfelder Schleswig-Holsteins, welches durch seine Lage im Weide- und Ackerland gut wahrnehmbar ist. Im Bereich nördlich von *Haßmoor* befinden sich über 40 Grabstätten vergangener Kulturen, die ihre Toten hier in Würde und über Jahrtausende sichtbar bestattet haben. Direkt neben einer solchen Grabanlage einen Windpark zu planen, ist nicht nur denkmalrechtlich nicht tragbar. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Belange des Denkmalschutzes Berücksichtigung gefunden haben. Jedenfalls trifft die Aussage, die Belange des Denkmalschutzes seien dadurch, dass die Potenzialflächen nicht zu Vorranggebieten ausgewiesen worden seien, nicht zu. Tatsächlich sind die beiden Teilflächen des Vorranggebietes vergrößert worden und der Umgebungsschutz der Grablagen wurde somit in keiner Weise berücksichtigt.

Nach wie vor wird das Vorranggebiet durch eine Hochspannungsleitung in seiner Ausdehnung stark eingeschränkt. Da in dem ohnehin recht kleinen Vorranggebiet nur eine geringe Anzahl an WKA stehen kann, mit diesen aber ein maximaler Schaden an der Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins verbunden sein wird, kann aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nur die Streichung dieses Vorranggebietes gefordert werden, zumal der wirtschaftliche und energetische Gewinn im Vergleich zu anderen, weniger konfliktreichen Gebieten als vernachlässigbar gelten kann. Bei ähnlich kleinen Gebieten – z. B. der Fläche PR2\_RDE\_010 – wurde bereits bei der Abwägung ohne denkmalrechtliche Bedenken die Fläche zur Potenzialfläche herabgestuft.

Die untere Denkmalschutzbehörde wird die Errichtung von WKA in diesem Gebiet nicht befürworten, da sie gegen sämtliche Grundsätze des Denkmalschutzes und gegen bestehendes Denkmalrecht verstoßen müsste. Die Belange des Denkmalschutzes stehen der Errichtung von WKA in diesem Gebiet in besonderer Härte entgegen.

Die Fläche befindet sich im Naturpark *Westensee*. Die nördliche Teilfläche grenzt an das LSG. Die Randlage am LSG sollte eine stärkere Gewichtung im Rahmen der Abwägung erhalten. Innerhalb der Flächen befinden sich gesetzlich geschützte Biotope (Knicks) und Feldgehölze.

#### PR2\_RDE\_062

Aufgrund der extremen Vorbelastung des bronzezeitlichen Grabhügels (*Schülldorf* Denkmalbuch Nr. 1) direkt an der Kreuzung von BAB 7 und der Bahnlinie Rendsburg-Kiel, die den Grabhügel schneidet, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden, hier ist kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Die Auswirkungen auf das im Osten der Potenzialfläche gelegene Grabhügelfeld bei *Haßmoor*, dessen westlichste Gräber (*Haßmoor* Denkmalbuch Nr. 2 und 3) unter 800 m entfernt liegen, wären dennoch beträchtlich. Die westlich der Autobahn gelegenen Teilflächen der Potenzialfläche sind aus denkmalfachlicher Sicht unproblematisch.

#### PR2\_RDE\_063

Die Kulturdenkmale auf *Gut Bossee* und der Grabhügel „Margarethenberg“ sind durch ihre topographische Lage und die dichte Bewaldung so weit abgeschirmt, dass denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden können. In Hinblick auf den denkmalgeschützten Landschaftspark sollten die Standorte der WKA so gewählt werden, dass keine Anlagen in nordwest-

licher Sichtachse des Parks zu liegen kommen. Der nordöstliche Bereich der Potenzialfläche ist von daher nur bedingt für die Bebauung mit WKA geeignet.

#### PR2\_RDE\_064

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Ausweisung des Vorranggebietes wird empfohlen. Der sehr geringe Abstand zum FFH-Gebiet DE1723-301 Gehege Osterhamm-Elsdorf (200 m) sowie zum FFH-Gebiet DE1723-302 Dachsberg bei Wittenmoor (450 m) kann aufgrund der Habitat-eignung im Genehmigungsverfahren zu massiven Konflikten führen. Insbesondere die Wälder weisen verschiedene Lebensraumtypen auf, in denen spezialisierte und seltene Arten vorkommen, deren Wanderkorridore durch die Vorrangfläche um das Gehege Osterhamm-Elsdorf zerschnitten werden.

Westlich der Fläche befindet sich in etwa 3.500 m Entfernung das Vogelschutzgebiet SPA DE1622-493 Eider-Treene-Sorge-Niederung.

Das Vorranggebiet liegt in einem unzerschnittenen Raum, der aufgrund der vorhandenen Naturausrüstung gute Bedingungen für das Rotwild bietet. Das Rotwild wird bereits im FFH-Managementplan berücksichtigt. Über die gesamte Fläche zieht sich, mit Ausnahme des Niederungsbereichs der *Garlbek*, ein dichtes Knicknetz, welches bei der Errichtung von WKA einen erhebliche Beeinträchtigung erfahren würde. Der Bereich liegt zudem in der Schwerpunktkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Garlbek* /190100 des WBV *Garlbek* (Wasserkörper mei\_08). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

#### PR2\_RDE\_066

Für einen Großteil der Potenzialfläche ist kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein der nördliche Ausläufer rückt so nah an die westlichsten Gräber (Haßmoor Denkmalsbuch Nr. 2 und 3) des bei *Haßmoor* gelegenen Grabhügelfeldes, dass die Auswirkungen auf die Grabstätten beträchtlich wären.

#### PR2\_RDE\_067

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Denkmalrechtliche Belange zum Umgebungsschutz der Eisenbahnbrücken in den Viaduktrampen zur *Rendsburger Hochbrücke* können zurückgestellt werden.

Südlich verläuft in ca. 400 m Entfernung das FFH-Gebiet DE1724-302 Wehrau und Mühlenau. Die Fläche wird durch mehrere naturschutzfachlich bedeutsame Redder mit hoher Habitateignung für Fledermäuse geteilt.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In der Abwägung wird die im Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Linnbek* des WBV *Linnbek* (Wasserkörper we\_06b) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in

dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_068

Entlang der *Linnbek* verläuft das Biotopverbundsystem. Durch die Lage zum FFH-Gebiet DE1724-302 Wehrau und Mühlenau in weniger als 500 m Entfernung und dem dort angrenzenden großräumig ausgewiesenen Wiesenvogelbrutgebiet besteht ein artenschutzrechtliches Konfliktrisiko.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Linnbek* des WBV *Linnbek* (Wasserkörper we\_06b) ignoriert. Aufgrund der Nichtberücksichtigung der Talraumkulisse ist bereits ein Genehmigungsverfahren für fünf WKA anhängig, von denen zwei sich innerhalb der Talraumkulisse befinden und entsprechend von der unteren Wasserbehörde abgelehnt werden.

Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_069

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Denkmalrechtliche Belange bezüglich der Burganlage (*Emkendorf* Denkmalbuch Nr. 5) können zurückgestellt werden.

#### PR2\_RDE\_070

Aufgrund des herausgehobenen Standortes der Potenzialfläche nahe an der Böschung zum *Eidertal* ist die Fernwirkung der geplanten WKA in südwestliche Richtung ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung der recht kleinen bestehenden WKA an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist. Entsprechend größere WKA können sich negativ auf die Kulturdenkmale „Kirche Flintbek“ sowie die geschützten Hofstellen und die Turmhügelburgenanlagen im *Eidertal* (*Flintbek Voorde*) auswirken. Von daher ist der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nicht oder nur für entsprechend niedrige WKA geeignet.

#### PR2\_RDE\_071

Die Fernwirkung der WKA könnte sich auf die Lotsenstation und die *Windmühle Anna* in *Nübbel* negativ auswirken.

#### PR2\_RDE\_072

Die Fernwirkung der WKA auf das Kulturdenkmal *Posthof* könnte sich bei entsprechend großen WKA auswirken.

#### PR2\_RDE\_074

Aufgrund des prominenten Standortes des Vorranggebietes nahe an der Böschung zum *Eidertal* ist die Fernwirkung der geplanten WKA ungleich höher als an vielen anderen Orten, was an der Fernwirkung der recht kleinen bestehenden WKA an der K 15 unschwer nachzuvollziehen ist. Entsprechend größere WKA könnten sich negativ auf die Kulturdenkmale *Kirche Flintbek* sowie die geschützten Hofstellen in *Flintbek Voorde* (Hörn 3, Hörn 6 und Mühlenberg 19) und die beiden Turmhügelburgenanlagen im *Eidertal* auswirken. Von daher scheint der Standort aus denkmalrechtlicher Sicht nur eingeschränkt geeignet zu sein.

Neben vorhandenen Knicks wird die Eignung der Fläche durch bereits geplante Renaturierungsmaßnahmen der angrenzenden Moore eingeschränkt. Verwiesen wird auf den im Grundsatz nicht geklärten Konflikt zwischen Moorrenaturierung und Windkraftnutzung in Bezug auf den Klimaschutz. Ein Teil des Vorranggebietes ist als Moorkulisse ausgewiesen, so dass auch von einer Verbundfunktion zwischen den Mooren *Fehlmoor* und *Kleinflintbeker Moor* und damit verbundenen Artenschutzkonflikten auszugehen ist.

#### PR2\_RDE\_075

Innerhalb des Vorranggebietes ist ein besonders dichtes Knicknetz vorhanden. Der Seeadlerhorst im Gehege *Mittelhamm* wurde berücksichtigt.

Das Vorranggebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan in einem Bereich der historischen Kulturlandschaft.

#### PR2\_RDE\_077

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die Fernwirkung auf das geschützte Kulturdenkmal *Jevenstedter Kirche* kann bei entsprechend großen WKA zum Tragen kommen.

Die westliche Teilfläche liegt innerhalb der Moorkulisse. Beide Vorranggebiete sind von Gewässern und Knickstrukturen geprägt.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse der Gewässer NOK (Wasserkörper nok\_0) und *Jevenstedter Teichgraben* des WBV *Untere Jevenau* (Wasserkörper we\_19) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_080

Die Fläche ist mit über 50 % Bestandteil der Moorkulisse. Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limikolen sind durch die besondere Habitateignung des 600 m entfernten Naturschutzgebietes *Bokelholmer Fischteiche* zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zum Vorranggebiet liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

Im Norden des Vorranggebietes befindet sich ein Ökokonto der Stadt *Nortorf*. Die Entwicklungsziele des Ökokontos müssen auch bei vorhandenem Vorranggebiet für die Windenergienutzung umsetzbar sein und dürfen nicht zur Verstärkung artenschutzrechtlicher Konflikte führen.

#### PR2\_RDE\_082

Durch die Nähe zum NSG *Bokelholmer Fischteiche* sind aufgrund der besonderen Habitateignung Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limikolen zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zum Vorranggebiet liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

#### PR2\_RDE\_083

Auf der Vorrangfläche überwintern und rasten Kraniche und Singschwäne. Für den Rotmilan liegen Hinweise zu Flugaktivitäten in diesem Bereich vor.

An *Brammer Au* und *Bokeler Au* wurden bereits Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt.

Der südliche Teil liegt auch nach Reduzierung noch innerhalb der Moorkulisse und in etwa 100 m Entfernung zu einer intakten Hochmoorfläche, das Vorranggebiet erstreckt sich fast vollständig auf die Moorkulisse.

In der Abwägungsentscheidung wird das Biotopverbundsystem textlich berücksichtigt und von der Planung ausgenommen, im Widerspruch hierzu jedoch nach Kartenlage durch den ausgewiesenen Bereich überplant.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Bokeler Au* des WBV *Bokeler Au* (Wasserkörper we\_019). Das Genehmigungsverfahren zur Errichtung des Windparks läuft. Die Standortwahl der WKA erfolgte in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.

#### PR2\_RDE\_084

Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe mehrerer vorgeschichtlicher Grabhügel in den Gemeinden *Langwedel* und *Groß Vollstedt*. Zur Minderung der Eindrucksbeeinträchtigung soll mindestens auf den südöstlichen Annex der Potenzialfläche verzichtet werden. Dennoch bliebe die Eindrucksbeeinträchtigung des Grabhügels auf dem *Wartenberg* und der Grabhügel in *Groß Vollstedt* ungemindert. Aus diesen Gründen ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_086

Durch das Vorranggebiet ziehen sich Redder mit hoher Habitateignung für Fledermäuse. Das Vorranggebiet trennt zwei Teilgebiete des FFH-Gebietes DE 1724-334 „Dünen bei Kattbek“. Das Ergebnis einer FFH-Prüfung auf Genehmigungsebene würde das vollständige Vorranggebiet betreffen, eine Verträglichkeitsprüfung wird deshalb vor Ausweisung empfohlen.

Im Südosten der Fläche wurde ein flächenhaftes gesetzlich geschütztes Biotop (arten- und strukturreiches Dauergrünland) überplant.

Entlang der angrenzenden *Jevenau* wird ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt, um Flächen zu extensivieren.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Bokeler Au* des WBV *Bokeler Au* (Wasserkörper we\_019). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

#### PR2\_RDE\_087

Ein Weißstorchbrutnachweis befindet sich im 1.500 m Prüfbereich, so dass diese windkraftsensible Vogelart artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann.

Knickstrukturen und Gewässer sind in der Erweiterung des Vorranggebietes vorhanden, so dass Eingriffe in diese Biotoptypen zu erwarten sind.

#### PR2\_RDE\_090

Einschränkungen sind teilweise durch dichte Redderstrukturen im Vorranggebiet möglich. Insbesondere in der Bauphase von WKA sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den geschützten Biotoptyp zu erwarten.

Im südöstlichen Teil befindet sich ein Feldgehölz, ggf. entstehen hier nicht nutzbare Kleinstflächen.

#### PR2\_RDE\_094

Die Lage zwischen Hochmoorflächen wurde trotz Hinweisen bei der UVS zum Windpark nicht berücksichtigt. Das Vorranggebiet ist im Übrigen ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe. Raumnutzung durch Rotmilane ist nachgewiesen. Die Fläche weist Knickstrukturen auf und Teile der Fläche liegen innerhalb der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

#### PR2\_RDE\_100

Die südliche Teilfläche weist eine hohe Dichte gesetzlich geschützter Biotope auf (Knicks/Redder) und liegt etwa zur Hälfte in der Moorkulisse. Die nördliche Teilfläche liegt vollständig in der Moorkulisse.

#### PR2\_RDE\_101

Im Süden der Potenzialfläche befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel, der nicht durch naturräumliche Barrieren von der Potenzialfläche abgeschirmt wird. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_102

Die Fernwirkung auf die geschützten Kulturdenkmale *Nortorfer Kirche* und das Grabhügelfeld bei *Borgdorf-Seedorf* können bei entsprechend großen WKA zum Tragen kommen.

#### PR2\_RDE\_104

Die Fläche liegt im Naturpark *Aukrug* im Bereich der Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nördlich liegt das *Kattbeker Gehege*, bei dem nordöstlich angrenzenden Waldstück handelt es sich um ein Hochmoor. Der Abstand wird als zu gering eingeschätzt, artenschutzrechtliche Konflikte sind auch durch die Nähe zum Staatsforst *Barlohe* und dem damit verbundenen Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Ein Austausch der Populationen zwischen den Waldgebieten muss auch weiterhin möglich sein. Wanderkorridore dürfen durch das Vorranggebiet nicht beeinträchtigt werden.

#### PR2\_RDE\_105

Nordwestlich der Potenzialfläche befinden sich nahe beieinanderliegend mehrere vorgeschichtliche Hügelgräber. Da die umgebende Landschaft kaum natürliche Sichtbarrieren oder eine anderweitige abmildernde Gliederung aufweist, ist der gesamte Süden der Potenzialfläche aus denkmalrechtlicher Sicht für die Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet. Der Nordteil der Potenzialfläche wird durch ein kleines Waldstück soweit von den Gräbern abgeschirmt, so dass hier höhenbeschränkte WKA denkbar wären.

#### PR2\_RDE\_106

Es ist nicht erkennbar, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zum 2. Entwurf beim 3. Entwurf Berücksichtigung fand, auch wenn die Formulierung der im Text der Einzelabwägung z.T. Anderes suggeriert. Das Vorranggebiet befindet sich in einer der kulturlandschaftlich ursprünglichsten Regionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die sich seit dem 18. Jahrhundert kaum verändert hat und in der sich auch etliche, weit gestreute Kulturdenkmale befinden. Zu nennen sind hier besonders die Katen in *Bissee*, die Schmiede in *Groß Buchwald* sowie die Kirche in *Brügge*, deren Eindruck beeinträchtigt werden würde, da die Topografie dieser Region von den historischen Wegetrassen von den Moränenrücken aus einen weiten, bislang unverbauten Blick zulässt. Es wird empfohlen, das Gebiet aus der Windkraftplanung zu nehmen.

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar im Westen und Osten an das LSG „Tal der Drögen Eider und Eiderkanal“. Betroffene Schutzzwecke des LSG sind das weitgehend von Bebauung freie Landschaftsbild sowie Vorkommen im Bestand bedrohter Wasser-, Röhrich- und Wiesenvögel. Im nördlichen Bereich der Vorrangfläche liegen laut Zählung Singschwan-Rastplätze.

Ein hohes Konfliktpotenzial ergibt sich durch die Lage mit nur durchschnittlich 500 m Entfernung an das FFH-Gebiet DE 1725-392 „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“, ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. Für die Teichfledermaus wird der Erhalt aller Wochenstuben, störungsarmer Fließgewässersysteme sowie insektenreicher Jagdgebiete gefordert. Das dichte Knicknetz trägt zur Habitateignung dieser Fläche bei. Eine FFH-Vorprüfung vor Ausweisung ist notwendig.

#### PR2\_RDE\_107

Die Westgrenze der Potenzialfläche liegt weniger als 200m östlich eines auf einer prägnanten Geestkuppe befindlichen vorgeschichtlichen Grabhügels, der die umgebenden, heute meist entwässerten Moorflächen weithin überragt und damit maßgeblich prägt. Aus diesem Grunde ist aus denkmalrechtlicher Sicht der Standort für eine Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_108

Die mehrteilige Potenzialfläche berührt in ihrem westlichen Teilgebiet ein größeres vorgeschichtliches Hügelgräberfeld. Zumindest die Teilfläche im Bereich zwischen *Seedorf* und *Dätgen* ist von daher für die Weiterentwicklung der Windkraftplanung ungeeignet. Bei der östlichen Teilfläche am *Kummersberg* besteht die gleiche Problematik. Auch diese Fläche ist ungeeignet. Von der verbleibenden Teilfläche geht auf jeden Fall eine negative Eindrucksbeeinträchtigung der Grabhügel aus.

#### PR2\_RDE\_109

Die geplante Potenzialfläche befindet sich mit ihrem Westende direkt östlich der spätmittelalterlichen Burganlage im Ort *Lust*. Die Auswertung der aktuell gemachten Funde und die Unterschutzstellung stehen noch aus, weshalb die noch folgende Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes hierzu unbedingt Beachtung finden sollte.

#### PR2\_RDE\_114

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zum 2. Entwurf Berücksichtigung fand. Das geplante Vorranggebiet befindet sich etwa 1,1 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten *Margarethenschanze*, die sich bereits auf dem Stadtgebiet *Neumünsters* befindet. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals könnte aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbeschränkung der WKA auf eine Gesamthöhe unter 150 m deutlich verringert werden.

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das LSG „Stadtrand Neumünster“ und liegt im Naturpark *Westensee*. Östlich des Vorranggebietes befindet sich das Biotopverbundsystem um den *Einfelders See* mit angrenzenden Wäldern.

Das Vorranggebiet liegt zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren *Großes Moor* und *Dosenmoor* (NSG). Das NSG *Dosenmoor* (1.900 m entfernt) mit angrenzendem *Einfelders See* (Entfernungen von 500 bis 1.000 m zum Vorranggebiet) zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II. Artenschutzrechtliche Konflikte werden vorkommen.

Es wurden Großvogelhorste gemeldet (Rotmilan, Seeadler, Eule).

Innerhalb des Vorranggebietes liegen mehrere Kleingewässer, so dass von Amphibienvorkommen auszugehen ist.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Vorranggebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

#### PR2\_RDE\_117

Das Vorranggebiet befindet sich etwa 1,5 km nördlich der als Kulturdenkmal geschützten *Margarethenschanze*, die sich bereits auf dem Stadtgebiet *Neumünsters* befindet. Die Eindrucksbeeinträchtigung des Denkmals könnte aufgrund der bewegten Topographie dieser Gegend durch eine Höhenbeschränkung der WKA auf eine Gesamthöhe unter 150 m deutlich verringert werden.

Das Vorranggebiet liegt zwischen zwei raumbedeutsamen Mooren *Großes Moor* und *Dosenmoor* (NSG). Das NSG *Dosenmoor* mit angrenzendem *Einfelders See* zählt zu den bedeutenden Schlafgewässern für Kraniche im Planungsraum II.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Vorranggebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

#### PR2\_RDE\_118

Das Vorranggebiet befindet sich etwa 1 km entfernt von der denkmalgeschützten Schmiede in *Groß Buchwald*. Da die Schmiede durch die baulichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Knicks, Feldgehölze und Stillgewässer befinden sich als gesetzlich geschützte Biotop innerhalb des Vorranggebietes. Im südlichen Teil liegen Bereiche innerhalb der Moorkulisse.

Das Vorranggebiet grenzt im Süden und Osten an größere Waldgebiete (ca. 30 und 100 ha), so dass aufgrund der Habitatausstattung von einem erhöhten Fledermausvorkommen und Raumnutzung der Vorrangfläche als Jagdhabitat ausgegangen werden kann.

Für den Bereich wurde ein Rotmilanhorst gemeldet.

#### PR2\_RDE\_119

Die Potenzialfläche besteht aus mehreren Teilflächen. Die westliche Teilfläche befindet sich nahe einem vorgeschichtlichen Grabhügel. Dieser ist durch seine Nähe zur Bahntrasse bereits vorbelastet, dennoch sollten auch hier die 500 m Abstand zugestanden werden. Damit müsste auf der westlichen Teilfläche auf die Weiterentwicklung der Windkraftplanung verzichtet werden.

#### PR2\_RDE\_121

Es ist nicht erkennbar, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zum 2. Entwurf im Abwägungsprozess Berücksichtigung fand. Das Vorranggebiet befindet sich unmittelbar am archäologischen Kulturdenkmal „Frühgeschichtliche Wegespuren“ (*Schülp/N.*, Denkmalsbuch Nr. 1). Da durch die bestehenden WKA eine starke Vorbelastung und damit eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben ist, sollte auf den weiteren Ausbau der Fläche verzichtet werden. Mindestens der östlich der Straße gelegene Bereich des Vorranggebietes und auch die zum Gebiet zugehörige Potenzialfläche sollte unter keinen Umständen mit einer WKA bebaut werden, da sich hier die Haupteindrucksrichtung des Denkmals befindet.

Bestehender Windpark mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks/Redder). Entlang der Redderstrukturen sind Fledermausvorkommen kartiert worden.

Im 2.000 m entfernten Waldgebiet *///oo* sind Vorkommen von Uhu und Schwarzstorch bekannt.

#### PR2\_RDE\_122

Das Vorranggebiet befindet sich etwa 500-700 m entfernt von mehreren im Wald gelegenen Grabhügeln. Da die Grabhügel durch die naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt sind, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Die westliche und mittlere Teilfläche wurden auf den Bestandwindpark erweitert. Es wird darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche unmittelbar an größere Vertragsnaturschutzflächen grenzt und weiterhin im Bereich der *Brambek* ein bestehendes Ökokonto überplant (Az. 67.20.35-Steenfeld 1; Entwicklungsziel extensives Feuchtgrünland). Teilbereiche der westlichen und mittleren Teilfläche liegen innerhalb der Moorkulisse.

Entlang der *Rodenbek* verläuft das Biotopverbundsystem durch die mittlere Teilfläche.

Abschnittsweise ist ein sehr dichtes Knicknetz (gesetzlich geschütztes Biotop) vorhanden. Es sind Vorkommen von Seeadler, Eulen, Rotmilanen und Wiesenvögeln bekannt. Teilbereiche zählen zu bedeutsamen Nahrungsgebieten für Zwerg- und Singschwäne.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Die östliche Teilfläche liegt in ca. 100 m Entfernung zum Waldgebiet *Gehege Rehers*. Unter Berücksichtigung der für Fledermäuse besonders geeigneten Habitatstruktur (Wald mit angrenzenden Knickstrukturen und Gewässer) ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des NOK und die Talraumkulisse des Gewässers *Hanerau* des WBV *Hanerau* (Wasserkörper nok\_4). Für die östliche Teilfläche des Vorranggebietes läuft das Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Windparks bereits.

#### PR2\_RDE\_126

Das Vorranggebiet befindet sich weniger als 1000 m entfernt vom archäologischen Kulturdenkmal „Frühgeschichtliche Wegespuren“ (*Schülpl/N.*, Denkmalsbuch Nr. 1). Da durch die bereits bestehenden WKA in der direkten Umgebung eine starke Vorbelastung und damit eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben ist, sollte auf die Verdichtung des Anlagenbestandes in der Nähe des Kulturdenkmals verzichtet werden.

#### PR2\_RDE\_130

Das Vorranggebiet befindet sich etwa 1,9 km entfernt der denkmalgeschützten Burganlage *Margarethenschanze*, die sich schon auf dem Gebiet der Stadt *Neumünster* befindet. Da diese Burganlage durch die baulichen und naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

Der nördliche Teil des Vorranggebietes überplant weiterhin das entlang eines Gewässers verlaufende Biotopverbundsystem. Östlich liegt das LSG „Stadtrand Neumünster“. Der nördliche Bereich liegt im Naturpark *Westensee*.

Eine Vielzahl an Gewässern und Knicks durchzieht das Vorranggebiet, so dass Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Bereiche des Vorranggebietes liegen innerhalb eines Geotops.

In der Abwägung wird die in einem kleinen Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Aalbek* des WBV *Obere Aalbek* (ost\_5a) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_132

Das Vorranggebiet liegt in einer von Grünlandnutzung geprägten Niederung. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung erfüllt diese Fläche eine Funktion als Wiesenvogelbrutgebiet, Rast- und als Nahrungshabitat. Attraktionswirkung besteht zudem durch die Wasserflächen der unmittelbar neben dem Vorranggebiet liegenden Kläranlage. Aufgrund der flächig ausgeprägten Habitataignung für Fledermäuse ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

Nordwestlich liegt in einer mittleren Entfernung von 1.500 m das FFH-Gebiet DE 1823-301 "Wälder der nördlichen Itzehoer Geest", das Vogelschutzgebiet SPA DE1823-401 „Staatsforsten Barlohe“ sowie dort angrenzend ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet.

#### PR2\_RDE\_136

Die Fläche wird durch Knicks (§ 30 Biotop) stark zergliedert.

100 m westlich der Fläche befindet sich ein Hochmoor, der südliche Teil des Vorranggebietes überplant die Moorkulisse.

Aufgrund der Habitataignung durch die umliegenden Waldflächen und der Wasserflächen ist mit Artenschutzkonflikten zu rechnen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Fuhlenau* (I) / 176 des WBV *Haaleraugebiet* (Wasserkörper we\_13b). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

#### PR2\_RDE\_137

Für einen Großteil der Potenzialfläche ist kein Konfliktpotenzial erkennbar. Allein die östliche Auswölbung schiebt sich in die Sichtachse des denkmalgeschützten historischen Wegesystems von *Schülpe/N.*. Hier sollte auf eine langfristige Windkraftplanung verzichtet werden.

#### PR2\_RDE\_138

Die Potenzialfläche befindet sich ca. 1 km nordwestlich eines sehr eng besetzten vorgeschichtlichen Gräberfeldes. Da dieses durch die naturräumlichen Gegebenheiten der Umgebung von der Potenzialfläche ausreichend abgeschirmt ist, können aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

#### PR2\_RDE\_139

Obwohl sich das Vorranggebiet in der Nähe von Kulturdenkmalen befindet, sind diese überwiegend durch die naturräumlichen Gegebenheiten so weit abgeschirmt, dass denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden können.

Für die Avifauna (Großvögel; Wiesenvogel, Rastvögel) hat das Vorranggebiet eine hohe Bedeutung aufgrund der räumlichen Nähe zum Natura 2000 Gebiet *Haaler Au* Niederung (ca. 1.000m) mit Rastgebieten von europaweiter Bedeutung und den ausgewiesenen großräumigen Wiesenvogelbrutgebieten der Niederung. Für einen Fortbestand als Vorranggebiet sollten die Rastbestände und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen betrachtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes können in der regionalplanerischen FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden. Folgende Arten

sind betroffen: Rohrweihe, Wachtelkönig, Singschwan, Zwergschwan, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz, Bekassine.

Das Vorranggebiet ist somit mit den Zielen des Natura 2000 Gebietes nicht vereinbar und zu modifizieren.

Nördlich anschließend befindet sich eine raumbedeutsame Moorfläche (Großes und Kleines Moor).

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Fuhlenau* (D) /44 des WBV *Haaleraugebiet* (Wasserkörper we\_16) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_140

Südlich liegt in 300 m Entfernung das FFH Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ mit bedeutenden Rastgebieten des Zwergschwans. Da für das SPA eine Verträglichkeitsprüfung erfolgt ist und ein Konfliktrisiko prognostiziert wurde, wird auch hier eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten.

Da sich unter den für das SPA als Erhaltungs- und Schutzziele genannten Vogelarten einige windkraftsensible Arten befinden, die auch auf größere Distanz stöempfindlich reagieren können oder Funktionsbeziehungen (Flugkorridore) und Nahrungsräume außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes nutzen und kollisionsgefährdet sind, können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung für Teilflächen nicht ausgeschlossen werden, und die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für das FFH-Gebiet anzuwenden.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Fuhlenau* (I) /176 des WBV *Haaleraugebiet* (Wasserkörper we\_13b). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

#### PR2\_RDE\_141

Für die Potenzialfläche ist kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Es befindet sich jedoch in der Sichtachse des denkmalgeschützten historischen Wegesystems von *Schülp/N.*, wenn auch in größerer Entfernung (ca. 3,5 km).

#### PR2\_RDE\_142

Es ist nicht erkennbar, dass der wesentliche Teil der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde Beachtung gefunden hätte. Zwar wurde auf Intention des Archäologischen Landesamtes aufgrund einer Gruppe von Hügelgräbern westlich des geplanten Vorranggebietes, von denen der Grabhügel *Beldorf* (Denkmaltbuch Nr. 1) eine besondere Fernwirkung entfaltet, die Ausdehnung des Vorranggebietes an der Westgrenze etwas beschnitten, im gleichen Moment allerdings ist die Grenze des Vorranggebietes wesentlich weiter nach Osten an den *Bondenschiften* heran verlagert worden. Das Vorranggebiet befindet sich nun unmittelbar neben dem Waldstück *Bondenschiften* (Gemeinde *Beldorf*), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegern hat absoluten Seltenheitswert.

Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WKA auf den Potenzialflächen PR2\_RDE\_142 und ehemals PR2\_RDE\_149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte. Durch die Ausweisung der Vorranggebiete PR2\_RDE\_142 und PR2\_RDE\_144 ist der *Bondenschiften* fast vollständig von WKA umzingelt, so dass aus jedem nur erdenklichen Blickwinkel eine massive Eindrucksbeeinträchtigung der vorgeschichtlichen Grablegen zu erwarten ist. Die Belange des Denkmalschutzes stehen der Errichtung weiterer WKA in diesem Gebiet entgegen.

Der bereits vorhandene Windpark liegt aufgrund der Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal an der Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und des Fledermauszuges.

Das Vorranggebiet liegt zu drei Vierteln im Einflussbereich großer zusammenhängender Waldgebiete. Artenschutzkonflikte (Fledermäuse, Zugvögel, Gehölzbrüter, Eulen) sind sicher zu erwarten. Der Abstand von Waldrand zu Waldrand beträgt nur 800 m an der breitesten Stelle, der Bereich wird hier vollständig durch das Vorranggebiet unterbrochen.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

#### PR2\_RDE\_144

Es ist nicht erkennbar, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde Beachtung gefunden hätte. Das geplante Vorranggebiet ist sogar noch größer geworden, da die ehemals vorhandenen Lücken zwischen den ehemaligen Teilflächen geschlossen wurden. Das Vorranggebiet, welches sich aus den problematischen Vorranggebieten PR2\_RDE\_144, PR2\_RDE\_146 und PR2\_RDE\_149 zusammensetzt, befindet sich unmittelbar neben dem Waldstück *Bondenschiften* (Gemeinde *Beldorf*), das sich durch einen ausgesprochenen Reichtum an archäologischen Kulturdenkmälern auszeichnet. Eine derartige Vielzahl von Grabstellen mit solch großen und qualitativ hochwertigen Grablegen hat absoluten Seltenheitswert. Die Eindrucksbeeinträchtigung der Denkmale ist bereits jetzt durch die vorhandenen WKA auf den Potenzialflächen PR2\_RDE\_142 und ehemals PR2\_RDE\_149 so stark, dass von der Ausweisung dieser Fläche zum Vorranggebiet unbedingt Abstand genommen werden sollte. Außerdem beeinträchtigt das geplante Vorranggebiet die südlich und östlich des *Bondenschiften* gelegenen Denkmale erheblich, besonders die prominent gelegenen Hügelgräber *Oersdorf* (*Bendorf* Denkmalsbuch Nr. 3) und *Thaden* (Denkmalsbuch Nr. 1). Die Belange des Denkmalschutzes stehen der Errichtung weiterer WKA in diesem Gebiet entgegen.

Durch die Ausweisung der Vorranggebiete PR2\_RDE\_142 und PR2\_RDE\_144, *Bondenschiften* fast vollständig von WKA umzingelt, so dass aus jedem nur erdenklichen Blickwinkel eine massive Eindrucksbeeinträchtigung der vorgeschichtlichen Grablegen zu erwarten ist.

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar östlich an das LSG *Obere Hanerau* an. Es sind Vorkommen von Uhu, Steinkauz, Weißstörchen und Kranich bekannt. Aufgrund der umliegenden Wälder ist von Fledermausvorkommen auszugehen. Die großen zusammenhängenden Waldgebiete führen zu artenschutzrechtlichen Konflikten (Fledermäuse, Großvögel).

Den historischen *Ochsenweg* begleitend ziehen sich Knicks durch das Vorranggebiet, eine Knickbeseitigung ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Das Vorranggebiet liegt laut Landschaftsrahmenplan in einer historischen Kulturlandschaft mit besonderer Erholungseignung.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes verläuft die Talraumkulisse des Gewässers *Bendorfer Bach* des WBV *Iselbek* (Wasserkörper NOK\_07). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

#### PR2\_RDE\_145

Der Hinweis zum „Aukruger Weg“ des Naturschutzrings *Aukrug* wird aufrechterhalten (siehe auch Anmerkung zu 2.4.2.16 Landschaftsschutzgebiete).

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als gesetzlich geschütztes Biotop größer 20 ha gekennzeichnet.

Nachweise von Großvogelhorsten liegen für die angrenzenden Wälder vor. Aufgrund der Habitateignung (Moore, Auen, Wälder und Offenland) ist von Konfliktpotenzial für Fledermäuse auszugehen.

#### PR2\_RDE\_147

Die Potenzialfläche befindet sich in etwa 1,8 km Entfernung zur denkmalgeschützten *Kirche Hohenwestedt*. Aufgrund der dichten Bebauung um die Kirche können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

#### PR2\_RDE\_150

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Die Potenzialfläche befindet sich jedoch in jedem Fall nahe am denkmalgeschützten Hof *Ostermühlen*, der durch seine Alleinlage und die umgebenden Teichanlagen eine große Fernwirkung erzielt. Zur Weiterentwicklung der Windkraftplanung ist dieser Standort von daher ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_155

Die Fläche liegt im Naturpark *Aukrug* und wird von Knicks durchsetzt.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Bredenbek* des WBV *Wasbek* (Wasserkörper ost\_10) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_157

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Die Potenzialfläche reicht mit ihrem Südostende

auf weniger als 200m an einen gesetzlich geschützten Grabhügel und eine mittelalterliche Burganlage heran. Aus diesem Grunde müsste das Gebiet in seiner Ausdehnung deutlich begrenzt werden.

#### PR2\_RDE\_158

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde in irgendeiner Form Berücksichtigung fand. Auch wenn das Archäologische Landesamt den Zustand des Grabhügels unter dem Knick zu Recht als stark beschädigt aufführt, gilt diese Aussage doch keineswegs für den Grabhügel auf dem *Hackel-Berg* und die Grabhügel am Nord-Ostsee-Kanal. Diese Grabhügel sind weitgehend erhalten und durch einen Baumbestand auf den Hügelkuppen weithin zu erkennen. Das Vorranggebiet würde nun bis auf 400m an den Grabhügel auf dem *Hackel-Berg* heranreichen. Von daher ist von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde eine Ausweitung des Vorranggebietes nicht zu befürworten. Die geringe Größe des Vorranggebietes lässt keine sinnvollen Einschränkungen in der Höhe der WKA zur Abmilderung der Eindrucksbeeinträchtigung zu, von daher sollte dieses Gebiet aus der Planung genommen werden.

Entlang der östlichen Abgrenzung verläuft das Biotopverbundsystem. Das Vorranggebiet liegt im Bereich des überregionalen Vogelzuges, welches ein Konfliktpotenzial, auch durch das direkt westlich angrenzende Stillgewässer, aufweist. Südlich liegt entlang der *Isebek* das gleichnamige FFH-Gebiet, so dass eine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist. Als gesetzlich geschützte Biotope sind Knicks zu nennen.

Die Moorkulisse ist im westlichen Bereich der Fläche betroffen. Südöstlich grenzen Vorkommen und Lagerstätten von Rohstoffen als auch Vorbehaltsgebiete für oberflächennahe Rohstoffe an.

Laut Landschaftsrahmenplan liegt ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung in einer historischen Kulturlandschaft vor.

#### PR2\_RDE\_159

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zur Entscheidungsfindung beigetragen hat, daher ist es besonders begrüßenswert, dass das Vorranggebiet auf dem Planungsstand von 2018 belassen wurde. In den jetzt dokumentierten Ausdehnungen ist das Vorranggebiet aus denkmalrechtlicher Sicht weitgehend unproblematisch. Für die Potenzialfläche hingegen bleiben die denkmalrechtlichen Vorbehalte bestehen. Die südlichen Teilbereiche der Potenzialfläche reichen bis auf 600 m an die prominent gelegenen, vorgeschichtlichen Grabhügel des sogenannten *Jahrsdorfer Balkens* heran. Besonders betroffen sind die Grabstätten, die sich an der südlichen Teilfläche befinden, da diese nicht durch Wald von der Eindrucksbeeinträchtigung abgeschirmt sind. Um diese wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung zu verringern, wäre mindestens eine Streichung des südlichen Teilgebietes notwendig.

Entlang der Gewässer verläuft das Biotopverbundsystem. Randlich des Vorranggebietes liegen Gewässerstrukturen, die Verbundfunktionen auch zu FFH-Gebieten aufweisen.

Als gesetzlich geschützte Biotope befinden sich im Vorranggebiet Knicks und Stillgewässer. Es ist eine hohe Strukturvielfalt innerhalb des Vorranggebietes vorhanden, so dass von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen ist.

#### PR2\_RDE\_162

Die Potenzialfläche reicht im Osten bis auf 900 m an eine Gruppe von vier vorgeschichtlichen Grabhügeln heran. Da diese Grabhügel von dichtem Waldbestand umgeben sind, können trotz der eindrucksvollen Höhenlage denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

#### PR2\_RDE\_164

Wenige Knicks befinden sich in den Flächen mit bereits vorhandenen WKA. Kleinflächig liegt Moorkulisse innerhalb der Fläche.

Über die BAB 7 verläuft im Bereich *Brokenlande* eine sogenannte Grünbrücke, die als Querungshilfe grundsätzlich nicht einzelnen Tierarten, sondern möglichst einem breiten Artenspektrum das sichere Queren ermöglichen soll. Die Hinterlandanbindung und die Einbettung von Querungshilfen in nachhaltig funktionsfähige ökologische Netze sind nötig zur langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt und ggf. auch zur nachhaltigen Wirksamkeit von allfälligen Kompensationsmaßnahmen. Dieser Aspekt ist bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorranggebietes zu beachten.

#### PR2\_RDE\_301

Die Grenze des Vorranggebietes befindet sich nur 500 m östlich eines vorgeschichtlichen Grabhügels. Eine entsprechende Gebietsanpassung hat stattgefunden. Da der Grabhügel jedoch sehr eng von Knicks umschlossen ist, ist die Eindrucksbeeinträchtigung über das Sommerhalbjahr nicht als wesentlich einzustufen. Außerdem ist bereits eine Beeinträchtigung des Denkmalbereiches *Haithabu* und *Danewerk* durch die Fernwirkung der WKA zu befürchten, wie es bei den benachbarten Gebieten (z. B. PR2\_RDE\_014) auch schon in den Datenblättern vermerkt ist, bei dem hier betrachteten Vorranggebiet jedoch bislang keine Berücksichtigung fand. Da das Vorranggebiet PR2\_RDE\_301 exakt in der Sichtachse von *Haithabu* zum weit entfernten Vorranggebiet PR2\_RDE\_009 liegt, in der bereits eine Belastung der Welterbestätte erkannt wurde, kann der Hinweis, man hätte sich mit der Problematik auseinandergesetzt, nur bedingt auf einer Erfassung der gegebenen Umstände beruhen.

Beide Teilflächen befinden sich in einem Abstand von weniger als 1.000 m zu Nachweisen von Seeadlerhorsten im unmittelbar östlich angrenzenden Waldgebiet *Wollhagen*. Weiter liegen Hinweise zu Kranichbrutplätzen vor. Die unmittelbar überplanten Flächen werden zudem als Rastgebiet von Singschwänen genutzt. Entlang der Bahnstrecke, die das Vorranggebiet teilt, werden regelmäßig Seeadler beobachtet. Außerdem wurden Schwarzstorchsichtungen gemeldet. Aufgrund der zu erwartenden Artenschutzkonflikte ist das Gebiet ungeeignet als Vorranggebiet.

Zur östlichen Teilfläche wird der Waldabstand von 30 m teilweise und von 100 m durchgehend unterschritten.

#### PR2\_RDE\_303

Die Potenzialfläche befindet sich 1300 m südlich einiger vorgeschichtlicher Grabhügel. Da nur wenig Bewuchs die Grabhügel von der Potenzialfläche abschirmt, ist trotz der Entfernung mit einer Eindrucksbeeinträchtigung zu rechnen. Außerdem ist mit einer Beeinträchtigung der Welterbestätte *Danewerk* und *Haithabu* zu rechnen.

PR2\_RDE\_304

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Lediglich das Kulturdenkmal *Gut Rathmannsdorf* befindet sich in einer Entfernung von 1800 m von der Potenzialfläche. Sollte es zum Bau von WKA kommen, könnten eventuell Größenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren gefordert werden.

PR2\_RDE\_306

Denkmalrechtliche Belange können zurückgestellt werden, die etwa 1 km entfernte *Hohburg* ist ausreichend durch Wald und die naturräumlichen Gegebenheiten abgeschirmt.

PR2\_RDE\_308

Die Potenzialfläche befindet sich zwischen den Ortschaften *Brügge* und *Bisse*, in denen ein erheblichen Bestand an Baudenkmalen zu finden ist, deren Eindruck durch die WKA wesentlich beeinträchtigt werden würde. Es wird empfohlen, die Fläche auch in Zukunft nicht als Vorranggebiet auszuweisen.

PR2\_RDE\_309

Kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennbar. Denkmalrechtliche Belange bezüglich der Hochbrücke und einiger archäologischer Kulturdenkmale können zurückgestellt werden.

PR2\_RDE\_310

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Dennoch ist kein Konfliktpotenzial erkennbar.

PR2\_RDE\_311

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Dennoch ist kein Konfliktpotenzial erkennbar.

PR2\_RDE\_313

Denkmalrechtliche Belange können zurückgestellt werden, die betroffenen Kulturdenkmale sind durch die naturräumlichen Gegebenheiten ausreichend abgeschirmt.

PR2\_RDE\_314

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde in irgendeiner Form Berücksichtigung fand. Die genannte Einschränkung des Gebietes aufgrund denkmalrechtlicher Belange fand bereits vor dem 2. Entwurf statt und ist für den jetzigen Stand der Beurteilung nicht relevant. Im Gegensatz zum 2. Entwurf haben sich die Bedingungen für den Denkmalschutz weiter verschlechtert, da durch die Hinzunahme einer östlich gelegenen Potenzialfläche der Umgebungsschutz der Grabhügel von *Ehndorf* verletzt wird. Das geplante Vorranggebiet befindet sich nahe mehrerer denkmalgeschützter Grabhügel bei den Ortschaften *Hochmoor* und *Ehndorf* (*Ehndorf* Denkmalbuch Nr. 1-8). Da die Grabhügel sich weit sichtbar aus der Ebene erheben, wäre durch das Vorranggebiet eine wesentliche Eindrucksbeeinträchtigung gegeben. Die Fläche sollte aus der Windkraftplanung genommen werden.

Vorkommen von zahlreichen Knickstrukturen, die in der Bauphase erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Es sind Vorkommen von Rotmilan bekannt, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten und zur Verringerung der Fläche führen können.

Entlang der *Wischbek* verläuft das Biotopverbundsystem, welches nicht beeinträchtigt werden sollte.

Die westliche Teilfläche liegt im Naturpark *Aukrug*, in einem dem LSG vergleichbaren Gebiet (siehe auch 2.4.2.16 Landschaftsschutzgebiete).

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

#### PR2\_RDE\_315

Die Potenzialfläche ist nicht eindeutig einzugrenzen, da sich die Kartierung der Datenblätter von denen der GIS-Daten deutlich unterscheidet. Dennoch ist kein Konfliktpotenzial erkennbar.

#### PR2\_RDE\_316

Kein Konfliktpotenzial erkennbar; die Grabhügel im Umgebungsbereich sind durch Feld- und Forstarbeiten weitgehend zerstört.

Die Fläche weist Knickstrukturen und Feldgehölze auf. Es sind Eulenvorkommen bekannt, die zu berücksichtigen sind.

Über die BAB 7 verläuft im Bereich *Brokenlande* eine sogenannte Grünbrücke, die als Querungshilfe grundsätzlich nicht einzelnen Tierarten, sondern möglichst einem breiten Artenspektrum das sichere Queren ermöglichen soll. Die Hinterlandanbindung und die Einbettung von Querungshilfen in nachhaltig funktionsfähige ökologische Netze sind nötig zur langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt und ggf. auch zur nachhaltigen Wirksamkeit von allfälligen Kompensationsmaßnahmen. Dieser Aspekt ist bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorranggebietes zu beachten.

#### PR2\_RDE\_317

Die Fläche weist Knickstrukturen auf. Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird als kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Im nördlichen Bereich ist auch Moorkulisse betroffen.

Über die BAB 7 verläuft im Bereich *Brokenlande* eine sogenannte Grünbrücke, die als Querungshilfe grundsätzlich nicht einzelnen Tierarten, sondern möglichst einem breiten Artenspektrum das sichere Queren ermöglichen soll. Die Hinterlandanbindung und die Einbettung von Querungshilfen in nachhaltig funktionsfähige ökologische Netze sind nötig zur langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt und ggf. auch zur nachhaltigen Wirksamkeit von allfälligen Kompensationsmaßnahmen. Dieser Aspekt ist bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorranggebietes zu beachten.

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Padenstedter Au* des WBV *Padenstedt* (Wasserkörper ost\_05c) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Er-

richtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

#### PR2\_RDE\_401

Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung mehrerer archäologischer und baulicher Kulturdenkmale. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_402

Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung mehrerer archäologischer und baulicher Kulturdenkmale. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_403

Die Potenzialfläche befindet sich in der Umgebung der Weltkulturerbestätte *Danewerk* und *Hai-thabu*. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_404

Die Herabstufung des Vorranggebietes zur Potenzialfläche wird von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde begrüßt. Dennoch sollte der bereits getätigte Hinweis für die Zukunft bestehen bleiben: Die Potenzialfläche befindet sich in der näheren Umgebung der geschützten Kulturdenkmale „Sehesteder Kirche“ und „Scheunen, Wohnkate und Remise auf Gut Sehestedt“. Eine Eindrucksbeeinträchtigung ist in jedem Falle gegeben.

#### PR2\_RDE\_407

In unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche sind keine Kulturdenkmale vorhanden, allerdings würde die Fernwirkung der WKA schon Auswirkungen auf die Grabhügelfelder bei *Haßmoor* haben. Hier müsste ggf. über eine Höhenbeschränkung die Eindrucksbeeinträchtigung reduziert werden.

#### PR2\_RDE\_408

Kein Konfliktpotenzial erkennbar. Die vorhandenen Kulturdenkmale sind durch die naturräumlichen Gegebenheiten ausreichend abgeschirmt.

#### PR2\_RDE\_409

Kein denkmalrechtliche Konfliktpotenzial erkennbar. Dennoch sei angemerkt, dass sich das Potenzialgebiet in einer der kulturlandschaftlich ursprünglichsten Regionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde befindet, die sich seit dem 18. Jahrhundert kaum verändert hat und in der sich auch etliche, weit gestreute Kulturdenkmale befinden. Zu nennen sind hier besonders die Katen in *Bissee*, die Schmiede in *Groß Buchwald* sowie die Kirche in *Brügge*, deren Eindruck beeinträchtigt werden würde, da die Topografie dieser Region von den historischen Wegetrassen von den Moränenrücken aus einen weiten, bislang unverbauten Blick zulässt. Es wird empfohlen, das Gebiet aus der Windkraftplanung zu nehmen.

#### PR2\_RDE\_410

Die Potenzialfläche befindet sich fast vollständig innerhalb eines 500 m Radius um einen vorgeschichtlichen Grabhügel. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_411

Die Potenzialfläche reicht mit ihrem Südostende auf weniger als 500 m an einen gesetzlich geschützten Grabhügel und eine mittelalterliche Burganlage heran. Aus diesem Grunde müsste das Gebiet in seiner Ausdehnung deutlich begrenzt werden.

#### PR2\_RDE\_412

Die Potenzialfläche befindet sich in einer der kulturlandschaftlich ursprünglichsten Regionen des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die sich seit dem 18. Jahrhundert kaum verändert hat und in der sich auch etliche, weit gestreute Kulturdenkmale befinden. Zu nennen seien hier besonders die Schmiede in *Groß Buchwald* sowie die Kirche in *Brügge*, deren Eindruck beeinträchtigt werden würde, da die Topografie dieser Region von den historischen Wegetrassen von den Moränenrücken aus einen weiten, bislang unverbauten Blick zulässt.

Das Vorranggebiet befindet sich außerdem etwa 1 km entfernt von der denkmalgeschützten Schmiede in *Groß Buchwald*. Da die Schmiede durch die baulichen Gegebenheiten der Umgebung vom Vorranggebiet ausreichend abgeschirmt ist, können denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden. Dennoch wird empfohlen, das Gebiet aus der Windkraftplanung zu nehmen.

#### PR2\_RDE\_501

Die Potenzialfläche befindet sich fast vollständig innerhalb eines 500 m Radius um einen vorgeschichtlichen Grabhügel. Von daher ist die Fläche für die weitere Windkraftplanung ungeeignet.

#### PR2\_RDE\_503

Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe einer denkmalgeschützten Burganlage bei *Strande*. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten wäre die Eindrucksbeeinträchtigung erheblich, zumal durch das Klärwerk schon eine deutliche Vorbelastung in nördlicher Richtung besteht.

#### PR2\_RDE\_505

Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe zweier vorgeschichtlicher Gräberfelder. Durch die topografischen Gegebenheiten können jedoch denkmalrechtliche Belange zurückgestellt werden.

#### PR2\_RDE\_506

Die Potenzialfläche befindet sich inmitten zahlloser archäologischer und baulicher Kulturdenkmale. Zwar ist keines der Denkmale näher als 500 m an der Potenzialfläche gelegen, jedoch ist die Eindrucksbeeinträchtigung insgesamt erheblich. Aus diesem Grunde sollte auf die Weiterentwicklung der Windkraftplanung verzichtet werden.